

Behindertenbericht für die Stadt Soest

Beschlossen durch den Rat der Stadt Soest am 27. Juni 2000

1. Aktualisierung im Februar 2003
2. Aktualisierung im Dezember 2005

Herausgeber:

Stadt Soest
Der Bürgermeister
Abteilung Jugend und Soziales
Am Vreithof 8
59494 Soest

Ansprechpartnerin:

Frau Petra Roßmann
Tel.: 02921/103 2210

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einleitung	7
2. Definition von Behinderung	8
2.1. Formen von Behinderung	8
2.1.1. Körperliche Behinderung	9
2.1.2. Sehbehinderung	9
2.1.3. Hörbehinderungen	9
2.1.4. Sprachbehinderungen	9
2.1.5. Geistige Behinderungen	9
2.1.6. Seelische und psychische Behinderungen	10
2.1.7. Mehrfachbehinderungen	10
3. Entwicklung der Rechte von Menschen mit Behinderung	11
3.1. Behindertengleichstellungsgesetz (BGG NRW)	12
➤ Barrierefreiheit	12
○ Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr	12
○ Verwendung von Gebärdensprache	12
○ Gestaltung von Bescheiden, amtlichen Informationen und Vordrucken	13
○ Barrierefreie Informationstechnik	13
3.2. Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)	14
➤ Gemeinsame Servicestellen der Rehabilitationsträger	14
➤ Einbeziehung der Träger der Sozial- und Jugendhilfe in den Kreis der Reha-Träger	14
➤ Erweiterte Wunsch- und Wahlrechte für die Leistungsberechtigten	14
➤ Stärkung der ambulanten Rehabilitation	14
➤ Gebärdensprache	15
➤ Teilhabe am Arbeitsleben	15
➤ Betriebliches Eingliederungsmanagement	15
➤ Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	15
➤ Verbandsklagerecht	15
4. Behindertenkoordinatorin/Behindertenkoordinator der Stadt Soest	16
5. Schwerbehinderung	18
5.1. Schwerbehindertenausweis	18
5.2. Schwerbehinderte in Soest	21

6. Pädagogische Frühförderung	22
7. Förderung im Kindergartenalter	24
7.1. Heilpädagogische Einrichtungen	24
➤ Heilpädagogische Kindertageseinrichtung „Zwergenland“ Katrop	25
➤ Heilpädagogische Tageseinrichtung St. Barbara in Hultrop	25
7.2. Tageseinrichtungen nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK)	26
➤ Tageseinrichtungen mit integrativem Angebot (Schwerpunkteinrichtungen)	26
○ Schwerpunkteinrichtung „Am Wiesengraben“ und „Regenbogen“	27
➤ Einzelintegration	27
8. Schulische Förderung	28
8.1. Integrativer bzw. gemeinsamer Unterricht	31
8.2. Antragsverfahren	32
8.3. Förderschulen	34
9. Wohnen/Bauen	35
9.1. Vergabe von Wohnungen des Sozialen Wohnungsbaus in Soest	35
9.2. Barrierefreies Bauen/Wohnen	38
9.3. Förderung barrierefreier Wohnungen	38
➤ Förderung von Wohnungsneubau	38
➤ Förderung der Wohnungsanpassung	39
➤ Wohnraumförderung für Schwerbehinderte	39
9.4. Wohn- und Betreuungsformen	40
➤ Wohnstätten für Menschen mit Behinderung	40
➤ Dezentrale Wohneinheiten	40
➤ Stationäres Einzelwohnen	40
➤ Ambulantes betreutes Wohnen	40
➤ Familienpflege	40
9.5. Wohnen im Alter	41
10. Arbeit und Beruf	42
10.1. Institutionelle Hilfe	42
10.1.1. Agentur für Arbeit	42
10.1.2. Arbeit Hellweg Aktiv – AHA	43
10.1.3. Integrationsamt (früher:Hauptfürsorgestelle)	44

10.1.4.	Örtliche Fürsorgestelle	44
10.1.5.	Integrationsfachdienst	45
10.2.	Integrationsprojekte	46
10.3.	Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)	46
10.4.	Gleichstellungsbeauftragte	48
11.	Freizeit und Weiterbildung	50
11.1.	Kulturelle- und Bildungsangebote in Soest	50
	➤ Volkshochschule –VHS-	50
	➤ Musikschule	50
	➤ Internetcafe „Cafe Mails und more“	50
	➤ Kino	51
	➤ Bürgerzentrum “Alter Schlachthof”	51
	➤ Stadthalle Soest	51
	➤ „Blauer Saal“ im Rathaus	51
	➤ Städtische Bücherei	52
	➤ Jugendeinrichtung „Treffpunkt Süd“	52
	➤ Angebote und Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche	52
	➤ Audio - eine Zeitung zum Zuhören -	52
	➤ Kontakt- und Beratungsstelle „Phönix“	53
	➤ Club Behinderter und ihrer Freunde für den Kreis Soest e.V. -CBF-	53
	➤ Diakonisches Werk	53
11.2.	Gemeinsame Ferienaufenthalte, Städte- und Kulturfahrten, Wanderungen, Ausflüge	53
11.3.	Sportangebote	54
11.4.	Touristische Angebote der Stadt Soest	56
12.	Mobilität und Orientierung	58
12.1.	Formen von Mobilitäts- und Orientierungsbehinderungen und ihre Folgen	59
12.2.	Öffentlicher Personenverkehr	60
	12.2.1. Busverkehr der Ruhr-Lippe GmbH (RLG)	60
	12.2.2. Bahnhof Soest	61
12.3.	Anrufsammeltaxi (AST)	63
12.4.	Behindertenfahrdienste	63

12.5.	Behindertengerechte Toilettenanlagen in Soest	64
12.6.	Parkplätze für Schwerbehinderte (Behindertenparkplätze)	64
12.7.	Ampel- bzw. Lichtsignalanlagen	67
12.8.	Straßenbelag/Pflasterung und Gehwege	68
13.	Medizinische Versorgung	70
13.1.	Ambulanter Bereich	70
13.1.1.	Ambulante Dienste	70
	➤ Sozialstationen	71
	➤ Individuelle Schwerstbehindertenbetreuung (ISB)	71
	➤ Mobile Soziale Hilfsdienste (MSHD)	72
13.2.	Stationärer Bereich	73
	➤ Stadtkrankenhaus	73
	➤ Marienkrankenhaus	74
13.3.	Ärztlicher Notdienst	75
13.4.	Haus-Notruf-Dienst	76
13.5.	Hospizbewegung im Kreis Soest	77
14.	Selbsthilfegruppen und -verbände	79
14.1.	Förderung von Selbsthilfegruppen und -verbänden	80
	➤ Förderung durch die Stadt Soest	80
	➤ Förderung durch das Kreisgesundheitsamt	80
	➤ Förderung durch die Gesetzlichen Krankenkassen	80
	➤ Förderung durch die Wohlfahrtsverbände	82
14.2.	Selbsthilfegruppen und -verbände in Soest	82
15.	Partizipation	
	- Gesellschaftliche Teilhabe durch Interessenvertretung -	84
15.1	Behinderten-Arbeitsgemeinschaft Kreis Soest (BAKS)	84
15.1.1	Beteiligungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten der BAKS	84
Anlagen:	„Erklärung von Barcelona“	86
	Richtlinie zur Tätigkeit der Koordinatorin/ des Koordinators für die Belange der Menschen mit Behinderung in der Stadt Soest	93

1. Einleitung

Behinderung ist ein Thema, das jeden von uns angeht. Jeder kennt in seinem Familien-, Freundes- oder Bekanntenkreis Menschen mit Behinderung und kann selbst zu jeder Zeit –durch Unfall oder Krankheit – eine Behinderung erleiden.

Menschen mit Behinderung begegnen im täglichen Leben einer Vielzahl von Benachteiligungen, Problemen und Hindernissen, die ihre Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft sowie eine selbstbestimmte Lebensführung deutlich erschweren.

Die Rechte der Menschen mit Behinderung auf eine gleichberechtigte Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft wurden durch die Aufnahme des Benachteiligungsverbot im Grundgesetz sowie durch entsprechende Bundes- und Landesgesetze deutlich gestärkt.

Zur Verinnerlichung der Rechte der Menschen mit Behinderung ist ein Umdenken in den Köpfen aller Menschen erforderlich. Die Rechte und Belange der Menschen mit Behinderung müssen in das Bewusstsein jedes Einzelnen rücken, Berührungsängste und Vorurteile müssen abgebaut werden, Benachteiligungen müssen erkannt und beseitigt werden.

Dieses Bewusstsein hat die Stadt Soest bereits durch die erstmalige Erstellung des Behindertenberichtes im Mai 2000 ausgedrückt und durch ihren Beitritt zur „Erklärung von Barcelona – Die Stadt und die Behinderten“ Ende 2000 unterstrichen (siehe Anlage).

Ein weiterer Schritt zur Umsetzung und Beachtung der Rechte der Menschen mit Behinderung ist die Aufnahme des § 8a „Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung“ in die Hauptsatzung der Stadt Soest sowie die Bestellung einer hauptamtlichen Behindertenkoordinatorin zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung zum 01.12.2004.

Auch im Strategischen Zukunftsprogramm der Stadt Soest wird im Handlungsfeld „Soziales“ ein besonderer Augenmerk auf die Zielgruppe der behinderten Menschen gelegt

Für die Stadt Soest ist der Behindertenbericht Ausdruck ihrer sozialen Verantwortung

- ❖ **die Lebenssituation behinderter Menschen zu beschreiben und aufzuzeigen, um gegenwärtige und künftige Hilfeangebote zu fördern und zu erweitern**
- ❖ **durch die Darstellung der Problemfelder behinderter Menschen das soziale Engagement der Kommunalpolitiker und aller Institutionen zu verstärken**
- ❖ **Denkanstöße zu geben, dass behinderte Menschen die gleichen Grundbedürfnisse nach Lebensqualität haben wie Nichtbehinderte und dass die Berührungsängste zwischen Menschen mit und ohne Behinderung nicht stärker, sondern geringer werden.**

2. Definition von Behinderung

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat 1999 eine „Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit und Behinderung“ benannt, in der die Funktionsfähigkeit eines Menschen in drei Dimensionen dargestellt wird:

1. Körperfunktionen und -strukturen
2. Aktivitäten
3. Teilhabe an den Lebensbereichen.

Mit Hilfe dieser Begriffe und entsprechender Leitlinien wird geprüft, ob eine Person überhaupt und, wenn ja, in welchem Maße beeinträchtigt ist.

Im bundesdeutschen Recht wird der Begriff der Behinderung seit dem 1. Juli 2001 im Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) -Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen- definiert:

§ 2 SGB IX lautet:

- (1) Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.*
- (2) Menschen sind im Sinne des Teils 2 schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 73 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.*
- (3) Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden sollen behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, bei denen die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz im Sinne des § 73 nicht erlangen oder nicht behalten können.*

Zusammenfassend spricht man also von ‚Behinderung‘, wenn eine körperliche, geistige oder seelische Veränderung vorliegt, die nicht nur vorübergehend zu Einschränkungen und durch sie zu sozialen Beeinträchtigungen führt. Dabei ist es unerheblich, ob die Behinderung auf Krankheit oder Unfall beruht oder ob sie angeboren ist.

2.1. Formen von Behinderungen

„Behinderung“ ist ein Oberbegriff für eine Vielzahl von körperlichen, geistigen und seelischen Beeinträchtigungen. Die folgenden Beispiele beschreiben die am häufigsten auftretenden Formen von Behinderungen.

2.1.1. Körperliche Behinderungen

- Als körperbehindert gelten Menschen, deren Bewegungsfähigkeit durch eine Beeinträchtigung des Stütz- oder Bewegungssystems in erheblichem Umfang eingeschränkt ist,
- Menschen mit erheblichen Spaltbildungen des Gesichts oder des Rumpfes oder mit abstoßend wirkenden Entstellungen vor allem des Gesichts,
- Menschen, deren körperliches Leistungsvermögen infolge Erkrankung, Schädigung oder Fehlfunktion eines inneren Organs oder der Haut in erheblichem Umfang eingeschränkt ist.

2.1.2. Sehbehinderungen

Als sehbehindert gelten Menschen, die blind sind oder solche Sehbehinderte, bei denen mit Gläserkorrektur ohne besondere optische Hilfsmittel

auf dem besseren Auge oder beidäugig im Nahbereich bei einem Abstand von mindestens 30 cm oder im Fernbereich eine Sehschärfe von nicht mehr als 0,3 besteht

oder

wenn vorgenannt nicht erfasste Störungen der Sehfunktion von entsprechendem Schweregrad vorliegen.

2.1.3. Hörbehinderungen

Zu der Gruppe der Hörbehinderten zählen gehörlose, (spät-)ertaubte und schwerhörige Menschen. Insoweit ist der Begriff „Hörbehinderung“ als Sammelbegriff für unterschiedliche Formen von Hörstörungen zu verstehen. Die Hörbehinderung ist in erster Linie eine Kommunikationsbehinderung mit unterschiedlich ausgeprägten Problemen in der Laut- und Schriftsprache sowie Verständigungsproblemen in vielen alltäglichen Situationen. Gehörlose haben in Form der Gebärdensprache eine eigene vollwertige Sprache.

2.1.4. Sprachbehinderungen

Als sprachbehindert gelten Menschen, die nicht sprechen können, Seelentaube und Hörstumme, Menschen mit erheblichen Stimmstörungen sowie Menschen, die stark stammeln, stottern oder deren Sprache stark unartikulierte ist.

2.1.5. Geistige Behinderungen

Menschen sind geistig behindert, wenn sie infolge einer Schwäche ihrer geistigen Kräfte in erheblichem Umfang in ihrer Fähigkeit zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft eingeschränkt sind.

2.1.6. Seelische und psychische Behinderungen

Als psychisch behindert gelten Menschen, für die infolge seelischer Störungen die Möglichkeit zur Eingliederung in die Gesellschaft in erheblichem Umfang beeinträchtigt ist. Grundsätzlich können alle psychischen Störungen zu einer seelischen Behinderung führen. Der Schwerpunkt liegt dabei aber nicht auf der Erkrankung, sondern auf der krankheitsbedingten Beeinträchtigung der Eingliederung in die Gesellschaft.

Seelische Störungen, die eine wesentliche Einschränkung der Teilhabefähigkeit zur Folge haben können, sind

- körperlich nicht begründbare Psychosen
- seelische Störungen als Folge von Krankheiten oder Verletzungen des Gehirns, von Anfallsleiden oder von anderen Krankheiten oder körperlichen Beeinträchtigungen
- Suchtkrankheiten
- Neurosen und Persönlichkeitsstörungen

(vgl. hierzu Eingliederungshilfe-Verordnung nach § 60 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe -)

2.1.7. Mehrfache Behinderungen

Von mehrfach behinderten Menschen spricht man, wenn zwei oder mehrere Behinderungen gleichzeitig bestehen.

3. Entwicklung der Rechte von Menschen mit Behinderung

Der Artikel 3 des **Grundgesetzes**, der die Gleichheit vor dem Gesetz, die Gleichbehandlung von Männern und Frauen sowie Diskriminierungsverbote festlegt, ist im Jahre 1994 geändert worden. Dieser Verfassungsartikel wurde in Abs. 3 durch folgenden Satz ergänzt:

„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“

Wichtige Signale für die Politik und vor allem für die Betroffenen und ihre Verbände sind von der Aufnahme des Benachteiligungsverbots in das Grundgesetz ausgegangen. Die Verbände der Behinderten haben durch die Grundgesetzänderung einen Hebel in die Hand bekommen, ihren Anspruch einzufordern, in gleicher Weise wie nichtbehinderte Menschen am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. Diesen Hebel haben die Verbände der Behinderten genutzt und auf die Schaffung eines Behindertengleichstellungsgesetzes gedrängt, das konkrete Regelungen enthält und Menschen mit Behinderung gleiche Chancen auf eine selbstbestimmte Lebensführung eröffnet.

Mit dem **Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) des Bundes**, das am 01.05.2002 in Kraft getreten ist, wird das im Grundgesetz verankerte Benachteiligungsverbot konkretisiert. Das Gesetz markiert einen grundlegenden Richtungswechsel in der Behindertenpolitik. Menschen mit Behinderung sollen fortan nicht mehr Objekt öffentlicher Fürsorge sein, sondern ihre gleichberechtigte Teilnahme am gesellschaftlichen Leben soll dadurch gewährleistet werden, dass Hindernisse beseitigt werden, die ihrer selbstbestimmten Lebensführung im Wege stehen.

Gefordert wird somit ein Lebensumfeld, in dem alle Menschen, auch Menschen mit Behinderung, die gleichen Chancen haben. Konkret heißt das z.B.: Öffentliche Räume wie Verwaltungsbüros, Gaststätten oder Bibliotheken ohne überwindbare Stufen, auch für Rollstuhlfahrer leicht zugängliche öffentliche Verkehrsmittel, aber auch barrierefreie Nutzung moderner Medien wie das Internet oder Verständigung in der Gebärdensprache.

Den Kurswechsel in der Behindertenpolitik hatten bereits zwei andere Bundesgesetze eingeleitet. Einmal das Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter, das am 1.10.2000 in Kraft getreten ist und das am 01.07.2001 in Kraft getretene **SGB IX**.

Am 01.01.2004 ist in NRW das **Behindertengleichstellungsgesetz (BGG NRW)** in Kraft getreten. Mit diesem Landesgesetz setzt das Land NRW die Gleichstellung auf Landesebene um. Ziel des Gesetzes ist gem. § 1 Abs. 1 die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Dabei wird den besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen.

(vgl. Broschüre des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes NRW „Leben ohne Barrieren“)

3.1. Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG NRW)

Das BGG NRW gilt u.a. für die Dienststellen und Einrichtungen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände, für die Eigenbetriebe und Krankhäuser des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, sowie für die Hochschulen, für den Landtag und die Gerichte, soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen (vgl. § 1 Abs. 2 BGG NRW).

Innerhalb der Stadtverwaltung Soest sind vom BGG NRW u.a. folgende Institutionen betroffen: Rathaus I und Rathaus II, die Musikschule, die Volkshochschule, die Stadtbücherei, die Tourist Information Soest, die Jugend-Treffpunkte, die Gesellschaft für Wirtschaftsförderung, die Stadthalle Soest GmbH und die Stadtwerke Soest GmbH.

Zentraler Begriff des BGG NRW ist die „Barrierefreiheit“ im weitesten Sinne.

Barrierefreiheit

Alle von Menschen gestalteten Lebensbereiche (z.B. bauliche Anlagen, Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr, technische Gebrauchsgegenstände, akustische und visuelle Informationsquellen) müssen für Menschen mit Behinderung **auffindbar, zugänglich und nutzbar** sein. D.h., der Zugang und die Nutzung soll grundsätzlich ohne fremde Hilfe ermöglicht werden (vgl. § 4 BGG NRW).

Diese allgemeine Definition von Barrierefreiheit wird im BGG NRW für einzelne Bereiche näher konkretisiert:

Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

Bauliche und andere Anlagen der o.g. Institutionen sind bei Errichtung oder Änderung (z.B. Umbau) entsprechend den bauordnungsrechtlichen Vorschriften barrierefrei zu gestalten (vgl. § 7 BGG NRW). Laut Bauordnung NRW müssen bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen von Menschen mit Behinderung, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können.

Besonders zu nennen sind hier z.B. Sport- und Freizeitstätten, Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude sowie Verkaufs- und Gaststätten.

Verwendung von Gebärdensprache

Bislang hatten **hör- und sprachbehinderte Menschen** oftmals Schwierigkeiten, mit Behörden und Einrichtungen zu kommunizieren und ihre eigenen Rechte wahrzunehmen.

Das BGG NRW hat diese Barriere erkannt und entsprechende Abhilfe geschaffen.

Hör- und sprachbehinderte Menschen haben laut BGG NRW das Recht in Gebärdensprache oder über lautsprachbegleitende Gebärden zu kommunizieren, wenn dies zur Wahrnehmung ihrer eigenen Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich und eine schriftliche Verständigung nicht möglich ist.

Die Kosten des Gebärdensprachdolmetschers sind auf Antrag von der entsprechenden Institution zu ersetzen (vgl. § 8 BGG NRW).

Gestaltung von Bescheiden, amtlichen Informationen und Vordrucken

Blinde und sehbehinderte Menschen hatten bisher Schwierigkeiten selbständig amtliche Bescheide und Schriftstücke zu lesen. Sie waren bislang auf die Unterstützung von Angehörigen und Freunden angewiesen, die ihnen den entsprechenden Inhalt vorgelesen haben.

Dieser Diskriminierung hat das BGG NRW Rechnung getragen.

Blinde und sehbehinderte Menschen können seit Einführung des BGG NRW verlangen, dass ihnen Bescheide, Vordrucke und amtliche Informationen kostenlos in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist (vgl. § 9 BGG).

Als wahrnehmbare Formen kommen z.B. das Besprechen einer Kassette, die Erstellung in Blindenschrift oder die Übersendung als E-Mail (falls der Blinde bzw. Sehbehinderte über ein entsprechendes Vorleseprogramm verfügt) in Frage.

Barrierefreie Informationstechnik

Online-Auftritte, der in § 1 Abs. 2 genannten Institutionen sind schrittweise bis spätestens zum 31.12.2008 technisch so zu gestalten, dass sie von allen Menschen mit Behinderung genutzt werden können. Konkret heißt das z.B., die Schriftgröße muss veränderbar sein, kontrastreiches Schriftbild, Steuerbarkeit über Maus und Tastatur muss möglich sein usw.

Ansprechpartnerin für die Umsetzung des BGG NRW in der Stadtverwaltung
Soest ist die

Behindertenkoordinatorin
Petra Roßmann
Abt. Jugend & Soziales
Tel.: 02921/103 2210
Fax: 02921/103 2299
E-Mail: p.rossmann@soest.de

3.2. Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)

Kernpunkte des am 01.07.2001 in Kraft getretenen SGB IX sind:

Gemeinsame Servicestellen der Rehabilitationsträger

Die eingerichteten gemeinsamen Servicestellen bieten Menschen mit Behinderung und/oder deren Vertrauenspersonen umfassende Beratung und Unterstützung in allen Fragen der Rehabilitation und Teilhabe. Dazu gehören u.a. Informationen über Leistungsvoraussetzungen, Leistungskataloge und Verwaltungsabläufe, die Hilfe bei Klärung des Rehabilitationsbedarfs und der Zuständigkeitsfrage, die Unterstützung bei etwaiger Notwendigkeit von Gutachten, die Hilfe bei der Antragstellung, die umfassende Vorbereitung der Entscheidung des Rehabilitationsträgers, die unterstützende Begleitung des Menschen mit Behinderung während und nach der Leistungsentscheidung und die Koordination und Vermittlung zwischen den Trägern auch während der Leistungserbringung.

Im Kreis Soest sind zwei entsprechende Servicestellen eingerichtet worden:

AOK Hochsauerland, Lippstadt-Soest

Ostwall 24

59555 Lippstadt

Tel.: 02941/ 759-0

Fax.: 02941/ 759-222

E-Mail servicestelle-reha.lippstadt@wl.aok.de

DAK

Marktstraße 2

59494 Soest

Tel.: 02921/ 3678-0

Fax: 02921/ 3678-19

E-Mail: DAK146300@dak.de

Einbeziehung der Träger der Sozial- und Jugendhilfe in den Kreis der Reha-Träger

Durch die Einbeziehung dieser Reha-Träger in die für alle geltenden Verfahrens- und Abstimmungsvorschriften soll eine engere Zusammenarbeit der Leistungsträger im Interesse der behinderten Menschen ermöglicht werden.

Erweiterte Wunsch- und Wahlrechte für die Leistungsberechtigten

Mitsprache bei der Entscheidung über Leistungen, sowie bei der Auswahl und Ausführung von Leistungen.

Stärkung der ambulanten Rehabilitation

Wenn das Rehabilitationsziel unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände auch nichtstationär mit vergleichbarer Wirksamkeit erreicht werden kann, ist zukünftig eine ambulante, teilstationäre und betriebliche Reha-Maßnahme der stationären grundsätzlich vorzuziehen.

Gebärdensprache

Für den Sozialbereich wird es hörbehinderten Menschen und Menschen mit starker Beeinträchtigung der Sprachfähigkeit ermöglicht, Gebärdensprache zu verwenden, und zwar sowohl im Verfahren der Sozialverwaltung als auch bei der Ausführung aller Sozialleistungen, wie bspw. beim Arztbesuch oder der Inanspruchnahme von Rehabilitationsleistungen. Die Kosten für notwendige Gebärdensprachdolmetscher und andere Kommunikationshilfen werden von dem jeweils zuständigen Leistungsträger übernommen.

Teilhabe am Arbeitsleben

Ein Schwerpunkt des SGB IX ist es, die Erwerbsfähigkeit behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen, um so durch eine möglichst dauerhafte Arbeit eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.

So leiten sich aus dem SGB IX u.a. folgende Rechtsansprüche ab:

- behindertengerechte Ausstattung des Arbeitsplatzes
- Anspruch auf notwendige Arbeitsassistenz (Vorlesekräfte etc.)
- Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung
- Überbrückungsgeld für Selbständigkeit
- besondere Leistungen für Frauen
- Unterstützung bei der Kinderbetreuung.

Betriebliches Eingliederungsmanagement

Seit dem 01.05.2004 gelten im SGB IX erweiterte Vorschriften zur Prävention. Gemäß dem neu eingefügten Abs. 2 des § 84 sind Arbeitgeber verpflichtet, zu intervenieren, wenn ein Beschäftigter innerhalb von zwölf Monaten länger als sechs Wochen arbeitsunfähig ist. Mit Zustimmung und Beteiligung der betroffenen Person wird geklärt, wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden werden und mit welchen Leistungen oder Hilfen erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt und der Arbeitsplatz erhalten werden kann.

Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

Dies soll u.a. erreicht werden durch barrierefreie Zugänge zu öffentlichen Gebäuden, durch Hilfsmittel, die zur Erleichterung der Kommunikation dienen oder Hilfen zum Besuch von Kultur- und ähnlichen Veranstaltungen.

Verbandsklagerecht

Werden behinderte Menschen in ihren Rechten nach dem SGB IX verletzt, können an ihrer Stelle und mit ihrem Einverständnis Verbände klagen, die nach ihrer Satzung behinderte Menschen auf Bundes- oder Landesebene vertreten und nicht selbst am Prozess beteiligt sind (vgl. § 63 SGB IX).

4. Behindertenkoordinatorin/Behindertenkoordinator der Stadt Soest

Die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung auch auf örtlicher Ebene ist eine Aufgabe von wichtiger Bedeutung für die Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen. Näheres bestimmen die Gemeinden und Gemeindeverbände durch Satzung (vgl. § 13 BGG NRW).

Die Stadt Soest hat von diesem Satzungsrecht Gebrauch gemacht und die „Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung“ in § 8a der Hauptsatzung manifestiert.

§ 8 a Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung

- (1) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister bestellt eine hauptamtliche Koordinatorin/ einen hauptamtlichen Koordinator zur Wahrung der Belange der Menschen mit Behinderung.*
- (2) Die Koordinatorin/ der Koordinator wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Menschen mit Behinderungen berühren oder Auswirkungen auf ihre Gleichstellung haben. Sie/ er ist berechtigt, im Rahmen ihrer/seiner Aufgaben an öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilzunehmen.*
- (3) Die Koordinatorin/ der Koordinator ist im Rahmen ihres/ seines Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre/ seine Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister hat sicherzustellen, dass die Belange der Menschen mit Behinderung bei allen Maßnahmen und Entscheidungen der Verwaltung hinreichend berücksichtigt werden.
Der Koordinatorin/ dem Koordinator sind die zur Erfüllung ihrer/ seiner Aufgaben notwendigen Mittel, Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.*
- (4) Näheres regelt die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister in einer Richtlinie.*

Zur Sicherstellung und Umsetzung der Belange von Menschen mit Behinderung hat die Stadt Soest zum 01.12.2004 eine Behindertenkoordinatorin bestellt. Das Aufgabenfeld der Behindertenkoordinatorin wird durch die Hauptsatzung und die am 01.12.2004 in Kraft getretene „Richtlinie zur Tätigkeit der Koordinatorin/ des Koordinators für die Belange der Menschen mit Behinderung in der Stadt Soest“ (vgl. Anlage) beschrieben.

Zentrale Aufgaben der Behindertenkoordinatorin/ des Behindertenkoordinators sind:

- Ansprechpartner/in und Anlaufstelle in der Stadtverwaltung für Menschen mit Behinderung
- Weiterleitung der Anregungen und Beschwerden an die zuständigen Abteilungen
- Wirkt auf die Umsetzung des BGG hin (Benachteiligungen beseitigen/Barrierefreiheit schaffen)
- Zusammenarbeit mit den Vereinigungen der Behindertenhilfe und Behindertenselbsthilfe
- Mitwirkung bei Zielvereinbarungen mit Verbänden
- Mitarbeit im abteilungsübergreifendem Arbeitskreis
- Öffentlichkeitsarbeit

Die Fachabteilungen der Stadt Soest sind verpflichtet, die Behindertenkoordinatorin/ den Behindertenkoordinator in allen Angelegenheiten, die die Belange der Menschen mit Behinderung betreffen zu unterrichten und zu beteiligen. Auf Nachfrage sind die Fachabteilungen der Behindertenkoordinatorin bzw. dem Behindertenkoordinator zur Auskunft verpflichtet.

Die Behindertenkoordinatorin/ der Behindertenkoordinator erfüllt innerhalb der Stadtverwaltung eine Querschnittsaufgabe und ist das Bindeglied zwischen den Menschen mit Behinderung sowie der Behindertenselbsthilfe und der Verwaltung bzw. Politik.

Behindertenkoordinatorin
Petra Roßmann
Am Vreithof 8, 59494 Soest
Tel.: 02921/103 2210
E-Mail: p.rossmann@soest.de

Empfehlungen

Die Inhalte des Behindertengleichstellungsgesetzes müssen den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Stadtverwaltung bekannt gemacht werden, damit die Rechte der Menschen mit Behinderung erkannt und umgesetzt werden können.

Die Behindertenkoordinatorin sollte als Multiplikatorin und als Bindeglied zwischen Behindertenselbsthilfe und Verwaltung/Politik tätig sein.

Der Behindertenbericht ist regelmäßig bei Bedarf zu aktualisieren.

Die Stadt Soest setzt sich mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln in der Öffentlichkeit und im politischen Raum für eine Gleichstellung und Integration von Menschen mit Behinderung ein.

5. Schwerbehinderung

Menschen mit einer Behinderung, deren Grad der Behinderung (GdB) mindestens 50 beträgt, gelten als schwerbehindert.

5.1. Schwerbehindertenausweis

Beim Versorgungsamt kann ein Antrag auf einen Schwerbehindertenausweis gestellt werden. Der Schwerbehindertenausweis gilt als Nachweis für die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch, des Grades der Behinderung und weiterer gesundheitlicher Merkmale, die Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Rechten und Nachteilsausgleichen nach dem SGB IX oder nach anderen Vorschriften sind.

Der GdB bezeichnet die Auswirkungen auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Dabei spielt es keine Rolle, ob der gesundheitliche Schaden angeboren, Folge eines Unfalls oder einer Krankheit ist. Die Festlegung eines GdB erfolgt in Zehnergraden von 20 bis 100.

Das SGB IX führt entsprechende Vorschriften im Teil 2 –Besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen (Schwerbehindertenrecht)- auf. Die Ausstellung des Ausweises richtet sich nach der Schwerbehindertenausweisverordnung.

Zuständig für den Bereich der Stadt Soest ist das

Versorgungsamt Soest
Heinsbergplatz 13
59494 Soest
Tel.: 02921/ 107-0
Fax.: 02921/107 300
E-Mail: poststelle@vamt-so.nrw.de

Beim Versorgungsamt können die Formulare für Erst- und Änderungsanträge nach dem Schwerbehindertenrecht kostenlos angefordert oder abgeholt werden. Daneben liegen die Formulare auch an anderen Stellen, wie z.B. bei der Kreisverwaltung, in Krankenhäusern, bei Selbsthilfegruppen etc. aus. Außerdem steht ein Online-Antragsverfahren im Internet unter: <https://www.elsa.nrw.de/> zur Verfügung.

Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Ausweise kann auch bei der Stadtverwaltung im Bürger-Büro durchgeführt werden.

Bei einer Antragstellung zieht das Versorgungsamt medizinische Unterlagen der im Antrag angegebenen Ärzte, Krankenhäuser und sonstigen Stellen (z.B. Rentenversicherungsträger und Pflegekassen) hinzu und wertet diese mit Hilfe eines ärztlichen Beraters aus.

Reichen die angeforderten Unterlagen im Einzelfall für die Beurteilung nicht aus, wird eine zusätzliche medizinische Untersuchung im Versorgungsamt Soest oder durch einen beauftragten Gutachter durchgeführt.

Die Feststellung des Grades der Behinderung und der gesundheitlichen Merkmale erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Anhaltspunkten für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht“.

Die Anhaltspunkte werden vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung herausgegeben. Diese können gegen eine Schutzgebühr zzgl. Versandkosten kostenpflichtig bestellt werden (Tel: 0180/5151510; Telefax: 0180/5151511; Schreibtelefon für Gehörlose und Hörgeschädigte: 0800/1110005 bzw. Fax:0800/1110001). Im Internet besteht die Möglichkeit die Publikation kostenlos als pdf-Datei herunter zu laden (<http://www.bmgs.bund.de>).

Über das endgültige Ergebnis erteilt das Versorgungsamt einen Feststellungsbescheid.

Verschlechtert sich der Gesundheitszustand der Berechtigten/ des Berechtigten, kann jederzeit ein Änderungsantrag gestellt werden.

Merkmale auf der Rückseite des Schwerbehindertenausweises:

G	<p>erhebliche Gehbehinderung</p> <p>Ist der Behinderte in seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt, erhält er das Merkzeichen G. Diese Voraussetzung liegt vor, wenn der Behinderte ortsübliche Wegstrecken nicht zu Fuß zurücklegen kann. Die Voraussetzungen sind ebenfalls erfüllt, wenn die Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule bestehen, die sich auf die Gehfähigkeit auswirken und die für sich einen GdB von wenigstens 50 bedingen oder wenn durch ein inneres Leiden (z.B. Herzschäden oder Atembehinderungen) eine erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfreiheit vorliegt.</p>
aG	<p>außergewöhnliche Gehbehinderung</p> <p>Menschen, die sich nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges fortbewegen können, gelten als außergewöhnlich gehbehindert. Zu diesem Personenkreis gehören z.B.: Querschnittsgelähmte oder Doppeloberschenkelamputierte.</p>
H	<p>Hilflosigkeit</p> <p>Hilflos ist eine Person, wenn sie für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung ihrer persönlichen Existenz im Ablauf eines Tages dauernd fremder Hilfe bedarf</p>

Bl	Blindheit Dieses Merkzeichen wird eingetragen, wenn dem behinderten Menschen das Augenlicht vollständig fehlt. Als blind ist auch der behinderte Mensch anzusehen, dessen Sehschärfe auf keinem Auge und auch nicht bei beidäugiger Prüfung mehr als 1/50 beträgt oder bei dem andere Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie dieser Beeinträchtigung der Sehschärfe gleichzustellen sind.
G1	Gehörlos Dieses Merkzeichen wird eingetragen, wenn der schwerbehinderte Mensch gehörlos im Sinne des § 145 des SGB IX ist. Gehörlos sind nicht nur Hörbehinderte, bei denen Taubheit beiderseits vorliegt, sondern auch Hörbehinderte mit einer an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit beiderseits, wenn daneben schwere Sprachstörungen vorliegen.
RF	Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht Behinderte mit einem GdB von mindestens 80 und denen der Besuch sämtlicher öffentlicher Veranstaltungen nicht möglich ist, werden von der Rundfunkgebührenpflicht befreit. Befreit werden <ul style="list-style-type: none"> ➤ Blinde Bl und stark Sehbehinderte ➤ Hörgeschädigte mit einem GdB von wenigstens 50 allein aufgrund der Hörbehinderung, wenn bei Benutzung von Hörhilfen keine ausreichende Verständigung möglich ist ➤ Sonderfürsorgeberechtigte nach den Gesetzen des Sozialen Entschädigungsrechts
1.Kl.	Ausschließlich Kriegsbeschädigte und Verfolgte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) haben unter besonderen Umständen das Recht, in Zügen mit einer Fahrkarte für die 2. Klasse die 1. Klasse zu benutzen.

Merkmale auf der Vorderseite des Schwerbehindertenausweises:

B	„Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen“ Schwerbehinderte Menschen, die ständiger Begleitung benötigen, um öffentliche Verkehrsmittel ohne Gefahren für sich und andere benutzen zu können, erhalten das Merkzeichen B. Die Notwendigkeit liegt stets vor bei <ul style="list-style-type: none"> - Querschnittsgelähmten - Ohnhändern - Blinden - sowie denjenigen erheblich Sehbehinderten, hochgradig Hörbehinderten, geistig Behinderten und Anfallskranken, denen das Merkzeichen „G“ zusteht
----------	---

(Vgl. „Ratgeber für Schwerbehinderte“, Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes NRW)

5.2. Schwerbehinderte in Soest

Laut Auskunft des Versorgungsamtes Soest lebten zum Stichtag 31.12.2004 insgesamt 5691 Personen mit Behinderung im Sinne des § 69 SGB IX in Soest. Dies bedeutet einen Anteil von ca. 12 % an der Soester Gesamtbevölkerung.

Stadt Soest							
Grad der Behinderung	50	60	70	80	90	100	
							Summe
Anz. Personen	1745	898	579	688	343	1438	5691
<i>davon mit Merkmal</i>							
Eintrag G	290	350	340	466	280	1275	3001
Eintrag aG	0	0	0	29	45	524	598
Eintrag B	9	13	33	138	123	1014	1330
Eintrag RF	12	28	31	77	78	810	1036
Eintrag H	9	6	1	33	15	596	660
Eintrag 1.KL	0	0	0	1	1	11	13
Eintrag BL	0	0	0	0	0	94	94
Eintrag GL	0	0	1	3	2	12	18

Quelle: Versorgungsamt Soest

Stichtag: 31.12.2004

6. Pädagogische Frühförderung

Die pädagogische Frühförderung ist in den letzten 30 Jahren zu einem festen Bestandteil in der Behindertenhilfe geworden und wurde durch die Einführung des SGB IX im Juli 2001 als Komplexleistung neu definiert. Die Rahmenbedingungen des SGB IX werden durch die am 01.07.2003 in Kraft getretene Frühförderungsverordnung ausgefüllt.

Die für Leistungserbringer und Kostenträger verbindliche Landesrahmempfehlung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder wurde von den Rehabilitationsträgern in NRW formuliert und ist seit dem 01.04.2005 in Kraft.

Viele Frühförderstellen - auch die Frühförderstelle Soest - werden, um dieser Forderung des Gesetzes zu entsprechen, in den nächsten Jahren umstrukturiert werden.

Die Entscheidungsträger stehen derzeit in Verhandlung.

Für wen ist Frühförderung?

Frühförderung ist ein Angebot für Familien mit Kindern von der Geburt bis zum Kindergarten bzw. Schuleintritt, die in ihrer Entwicklung auffällig sind, von einer Behinderung bedroht oder behindert sind. Frühförderung kann eine drohende Entwicklungsauffälligkeit unter Umständen vermeiden oder die Folgen einer Behinderung mildern.

Was bietet die Frühförderung?

Die Frühförderung gewährleistet eine auf das Kind und seine individuelle Situation abgestimmte Entwicklungsförderung. Es handelt sich um ein Förderangebot zur Unterstützung der körperlichen, geistigen, sprachlichen und emotionalen Entwicklung des Kindes.

Die Eltern erhalten Beratung und Unterstützung im Umgang mit der Behinderung ihres Kindes.

Gleichzeitig findet eine enge Zusammenarbeit und Vernetzung mit den behandelnden Ärzten sowie allen Fachkräften (z.B. Krankengymnasten, Logopäden) statt.

Wann und wo findet Frühförderung statt?

Frühförderung findet in der Regel einmal wöchentlich statt. Sie kann als Einzelförderung oder Gruppenförderung angeboten werden und findet entweder ambulant in der Frühförderstelle oder mobil in der Familie des Kindes statt.

Was kostet die Frühförderung?

Die Frühförderung ist für alle Eltern kostenfrei.

In Soest wird pädagogische Frühförderung angeboten vom:

Caritas-Verband für den Kreis Soest e.V.

Osthofenstraße 35a, 59494 Soest

Telefon: 02921/359030

Empfehlungen

- **Orientierungen im Bereich der Frühförderung erfordern ein Einsetzen der Maßnahmen und Hilfen zum frühest möglichen Zeitpunkt, Offenheit und Familiennähe, Ganzheitlichkeit und Kontinuität der Förder- und Beratungsangebote sowie einen Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit aller an der Förderung Beteiligten.**
- **Hinsichtlich der Qualifikation der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Bereich der Frühförderung und die Qualifikation der an der Frühförderung beteiligten Berufsgruppen - besonders Klinikärztinnen/-ärzte/Klinikpersonal, Kinderärztinnen/-ärzte und Therapeuten/innen ist eine intensive Aus- und Weiterbildung in Fragen der Hilfen für Behinderte notwendig und ein Mehr an Kooperation und Abstimmung zwischen den an der Förderung Beteiligten.**
- **Verkürzung der Wartezeiten durch Ausbau der Förderstellen entsprechend des Bedarfes.**
- **Neben der personellen Ausstattung verschiedener Fachdisziplinen ist eine solide, gesicherte Finanzierung für diesen Bereich unabdingbar und sinnvoll, denn:

„Je eher eine Behinderung erkannt wird, je größer ist die Möglichkeit einer Minderung oder sogar Aufhebung der Beeinträchtigung. Zudem können aufgrund der Früherkennung und Frühförderung Sekundärschäden vermieden werden. (Sekundärschäden entstehen beispielsweise, wenn eine nicht oder spät erkannte Hörbehinderung eine Sprachbehinderung zur Folge hat.)**

7. Förderung im Kindergartenalter

Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für jedes Kind vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht gilt selbstverständlich auch für Kinder mit Behinderung.

Das SGB IX regelt in § 4 Abs. 3 für Kinder mit Behinderungen: *„Leistungen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder werden so geplant und gestaltet, dass nach Möglichkeit Kinder nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt und gemeinsam mit nicht behinderten Kindern betreut werden können. Dabei werden behinderte Kinder alters- und entwicklungsentsprechend an der Planung und Ausgestaltung der einzelnen Hilfen beteiligt und ihre Sorgeberechtigten intensiv in Planung und Gestaltung der Hilfen einbezogen.“*

Durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz wurde in § 22 a Abs. 4 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) aufgenommen:

„Kinder mit und ohne Behinderung sollen, sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden. Zu diesem Zweck sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Sozialhilfe bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebots zusammenarbeiten.“

Das Landesjugendamt hat zur Umsetzung dieser gesetzlichen Forderung ein Konzept für die Bedarfsplanung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen für Kinder mit Behinderungen entwickelt. Ziel soll sein, dass die Belegung in den verschiedenen Betreuungsformen besser koordiniert wird und behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder ein ihrem Förderbedarf entsprechendes Förderangebot erhalten. Dazu sind künftig alle Anträge auf Aufnahme in Einzelintegration, Schwerpunkteinrichtungen und heilpädagogische Einrichtungen über das örtliche Jugendamt an das Landesjugendamt zu richten. Das örtliche Jugendamt hat dabei darauf zu achten, dass den Eltern alle Betreuungsformen bekannt sind, damit sie ihr Wunsch- und Wahlrecht auch richtig ausüben können. Gemeinsam mit den Eltern soll das örtliche Jugendamt die richtige Betreuungsform für die Kinder herausfinden.

Für die Förderung von Kindern mit Behinderung im Kindergartenalter haben sich verschiedene pädagogische Konzepte entwickelt:

7.1. Heilpädagogische Einrichtungen

Die heilpädagogischen Einrichtungen sind Einrichtungen der Sozialhilfe. Zuständig ist gemäß § 97 SGB XII der überörtliche Träger der Sozialhilfe, in NRW der Landschaftsverband Westfalen-Lippe.

Die Betreuung in einer heilpädagogischen Einrichtung ist immer auf die Ganztagsbetreuung des Kindes ausgerichtet.

In der Regel wird ein Elternbeitrag in Höhe von 2,50 €/Tag erhoben.

Die heilpädagogischen Einrichtungen unterscheiden sich in zwei Organisationsformen, zum einen die **rein heilpädagogische Einrichtung**, auf der anderen Seite die **additive Einrichtung**.

Rein heilpädagogische Einrichtung:

Die rein heilpädagogische Einrichtung besteht aus zwei oder mehr Sondergruppen. Die Einrichtung ist auf mindestens 16 Kinder mit Behinderung ausgelegt. Die Gruppen bestehen je nach Behinderungsart aus 8-12 Plätzen. So besteht eine Gruppe für geistig behinderte oder körperlich behinderte Kinder aus 8 Plätzen. Für eine Gruppe für sprachbehinderte Kinder sind 12 Plätze und für gehörlose Kinder 9 Plätze vorgesehen.

Zusätzlich zu der Förderung in der Gruppe wird Therapie vorgehalten, z.B. Krankengymnastik, logopädische Therapie, Beschäftigungstherapie.

Additive Einrichtung:

In der additiven Einrichtung befindet sich die heilpädagogische Einrichtung unter einem Dach mit einer Regeleinrichtung. Pädagogisches Konzept ist hier vor allem die integrative Förderung der Kinder mit Behinderung.

Kinder mit und ohne Behinderung werden in gemischten Gruppen betreut.

Heilpädagogische Kindertageseinrichtung „Zwergenland“ in Katrop

Der Kreis Soest betreibt als Träger in Soest-Katrop die heilpädagogische Kindertageseinrichtung „Zwergenland“. Diese Einrichtung betreut Kinder, die z.B. allgemeine Entwicklungsrückstände, entwicklungshemmende Verhaltensauffälligkeiten haben oder geistig behindert sind.

In dieser Einrichtung können 24 Kinder im Alter von 3-6 Jahren in 3 Gruppen betreut werden. Die Einrichtung ist ganztägig von Mo –Do von 8.45 - 15.15 Uhr und Fr. von 8.45 – 12.45 Uhr geöffnet.

Die hier betreuten Kinder können neben der pädagogischen Förderung zusätzlich therapeutische Betreuung durch Moto- und Sprachtherapie erhalten.

Heilpädagogische Kindertageseinrichtung „Zwergenland“

Kopper Weg 11
59494 Soest - Katrop
Telefon: 02921/8558

Heilpädagogische Tageseinrichtung St. Barbara in Hultrop

Der Caritas-Verband betreibt als Träger in Lippetal-Hultrop die „Integrative heilpädagogische Tageseinrichtung St. Barbara“, in der 40 körper- und mehrfachbehinderte sowie 25 nichtbehinderte Kinder im Alter zwischen 3 und 7 Jahren betreut werden.

Diese Einrichtung ist ganztägig von Mo –Do von 08.00 - 16.00 Uhr und Fr. von 8.00 – 14.00 Uhr geöffnet.

Neben der pädagogischen Förderung bekommen die Kinder mit Behinderung zusätzlich Krankengymnastik, Ergotherapie, Reittherapie, Logopädie und Schwimmtherapie.

St. Barbara Tageseinrichtung

Integrative Tagesstätte
St. Barbara Str. 2
59510 Lippetal - Hultrop
Telefon: 02527/690
Fax: 02527/919137

www.kindergarten-hultrop.de

7.2. Tageseinrichtungen nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK)

Der Integration von Kindern mit Behinderung in Regeleinrichtungen wird vom Gesetzgeber besondere Bedeutung beigemessen. So beinhaltet § 2 Abs. 3 GTK als Auftrag des Kindergartens:

„Die Integration behinderter Kinder soll besonders gefördert werden. Behinderte und nichtbehinderte Kinder sollen positive Wirkungsmöglichkeiten und Aufgaben innerhalb des Zusammenlebens erkennen und altersgemäße demokratische Verhaltensweisen einüben können.“

Tageseinrichtungen mit integrativem Angebot (Schwerpunkteinrichtungen)

Tageseinrichtungen für Kinder mit integrativem Angebot sind Einrichtungen nach dem GTK, in denen in der Regel 5 Plätze pro Gruppe für Kinder mit Behinderungen vorgehalten werden. In diesen Einrichtungen stehen neben den Plätzen für nichtbehinderte Kinder dauerhaft Plätze für behinderte Kinder zur Verfügung.

Die gemeinsame Erziehung der Kinder mit und ohne Behinderungen erfolgt in gemischten Gruppen und als Ganztagsbetreuung

Aus dem Einzugsbereich der Einrichtung sollen alle Kinder mit Behinderung bis zur Höhe der festgelegten Platzzahl aufgenommen werden, und zwar unabhängig von Art und Schwere der Behinderung, es sei denn, es wurden besondere Absprachen über die Aufnahme eines bestimmten Personenkreises getroffen.

Die Eltern der Kinder mit Behinderung zahlen die gleichen Elternbeiträge wie die Eltern nicht behinderter Kinder nach den Regelungen des GTK. Voraussetzung für die Aufnahme in die Einrichtung ist für die Eltern zunächst, wie beim Besuch einer additiven Einrichtung, ein Antrag beim örtlichen Sozialamt auf Übernahme der Kosten.

Die Schwerpunkteinrichtungen haben in der Regel einen größeren Einzugsbereich, der mehrere Wohnbereiche umfasst. Dadurch entstehen für Eltern und Kinder längere Fahrwege. Die Übernahme eines Fahrdienstes durch den Sozialhilfeträger ist möglich.

Bei Bedarf führen Krankengymnasten, Logopäden und Ergotherapeuten einmal wöchentlich für die Kinder mit Behinderung Hausbesuche in der Einrichtung durch, so dass dadurch die betroffenen Eltern weitere Entlastung erfahren. Eine weitere Vernetzung der integrativen Arbeit wird von dieser Einrichtung auch durch die Zusammenarbeit mit den umliegenden Sonderschulen hergestellt, wodurch die Eltern bei bevorstehender Einschulung ihres Kindes Unterstützung für die Auswahl des richtigen Schultypen erfahren.

Schwerpunkteinrichtung „Am Wiesengraben“ und „Regenbogen“

Die Kindertageseinrichtung „Am Wiesengraben“ ist seit dem 01.08.2000 und die Kindertageseinrichtung „Regenbogen“ seit dem 27.05.2004 als Schwerpunkteinrichtung anerkannt. Fünf dauerhafte Plätze für Kinder mit Behinderung werden im Tagestättenbereich durch eine zusätzliche pädagogische Fachkraft betreut. Der Einzugsbereich für die Aufnahme von Kindern mit Behinderung umfasst das Stadtgebiet Soest.

Tageseinrichtung „Am Wiesengraben“
Leiterin Frau Muthmann
Oberkirchweg 4
59494 Soest
Tel.: 02921/77797

Tageseinrichtung „Regenbogen“
Leiterin Frau Koch
Haarhofsgasse 9a
59494 Soest
Tel.: 02921/13933

Einzelintegration

Bereits seit 1993 fördern auch Regeleinrichtungen in Soest einzelne Kinder mit Behinderung im Rahmen der Einzelintegration. Die Anzahl der Tageseinrichtungen, die ihr Angebot um die Förderung von behinderten Kindern gemeinsam mit nichtbehinderten Kindern erweitern, ist stetig gestiegen. So werden im laufenden Kindergartenjahr in 15 Soester Einrichtungen insgesamt 29 behinderte Kinder betreut (Stand April 2005).

Die Eltern der behinderten Kinder zahlen den gleichen Elternbeitrag entsprechend den Regelungen des GTK wie die Eltern nichtbehinderter Kinder.

Informationen zur Betreuung von Kindern mit Behinderung in Tageseinrichtungen sind erhältlich bei:

Stadtverwaltung Soest
Abt. Jugend und Soziales
Frau Schomacker
59494 Soest
Telefon: 02921/103-2310
E-Mail: a.schomacker@soest.de

Die Möglichkeit, integrativ zu arbeiten, steht grundsätzlich jeder Einrichtung offen, sofern die individuellen Voraussetzungen gegeben sind.

8. Schulische Förderung

Auf der Grundlage der Vereinbarung von 1964 des Ministerpräsidenten von Nordrhein-Westfalen (Hamburger Abkommen) und des Beschlusses der Kultusministerkonferenz von 1972 (Empfehlungen zur Ordnung des Sonderschulwesens) wurde ein Sonderschulsystem auf- und ausgebaut. Es umfasst bundeseinheitliche übliche Sonderschultypen:

BL = Schule für Blinde	KH = Schule für Kranke
EZ = Schule für Erziehungshilfe	LB = Schule für Lernbehinderte
GH = Schule für Gehörlose	SG = Schule für Schwerhörige
GB = Schule für Geistigbehinderte	SH = Schule für Sehbehinderte
KB = Schule für Körperbehinderte	SB = Schule für Sprachbehinderte.

Anfang der 70er Jahre wurde die Integration behinderter Schülerinnen und Schüler in die Regelschule Thema von Fachdiskussionen und erzeugte Aufmerksamkeit in der allgemeinen und politischen Öffentlichkeit.

Die Kultusministerkonferenz von 1972 bestätigt die Eigenständigkeit der Sonderschulen, fordert jedoch mehr Transparenz der Sonderschulen untereinander und schließt zu diesem Zeitpunkt eine Öffnung hinsichtlich der allgemeinen Schulen nicht aus.

Verstärkt wurde diese Sichtweise durch eine Empfehlung des Deutschen Bildungsrates von 1972 „Zur pädagogischen Förderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher“.

Um eine „institutionelle Aussonderung“ zu vermeiden, soll die pädagogische Förderung durch möglichst breitgefächerte Einbeziehung in den allgemeinen Schulen ermöglicht werden.

Die vgl. Empfehlung des Deutschen Bildungsrates führte erstmals in der Bundesrepublik Deutschland zu einer gemeinsamen Unterrichtung von behinderten und nichtbehinderten Kindern in der Grundschule und zu einer gemeinsamen Erziehung in den Kindergärten.

Eine gesetzliche Grundlage hierfür existierte zu diesem Zeitpunkt nicht.

Nach gründlicher Analyse dieser ersten Versuchsphase wurden in einigen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschlands gesetzliche Regelungen zum gemeinsamen Unterricht (GU) getroffen.

In Nordrhein-Westfalen trat das Gesetz zur Weiterentwicklung sonderpädagogischer Förderung am 01. August 1995 in Kraft.

Seit 01.08.1999 gibt es in Westfalen-Lippe keine Trennung mehr zwischen Blindenschulen und Sehbehindertenschulen. Stattdessen gibt es nun 7 Schulen für Blinde und Sehbehinderte. Alle Schulen haben 3 Aufgaben:

1. Frühförderung blinder und sehbehinderter Kinder in ihrem Einzugsbereich.
2. Sonderschulung blinder und sehbehinderter Kinder in ihrem Einzugsbereich.
3. Beratung und Unterstützung von blinden und sehbehinderten Kindern im gemeinsamen Unterricht.

Seit der in Westfalen-Lippe durchgeführten Änderung heißt die ehemalige Blindenschule in Soest nunmehr Von-Vincke-Schule - Westfälische Schule für Blinde und Sehbehinderte -.

Am 27.01.2005 verabschiedete der Landtag das neue Schulgesetz NW. In diesem Gesetz sind einige behindertenrelevante Regelungen enthalten. U. A. wird der Begriff „Sonderschule“ durch den Begriff „**Förderschule**“ abgelöst.

Auszüge aus dem neuen Schulgesetz NW

§ 2 Abs 8 *Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen werden besonders gefördert, um ihnen durch individuelle Hilfen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen.*

§ 19 Sonderpädagogische Förderung

(1) Schülerinnen und Schüler, die wegen ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Behinderung oder wegen ihres erheblich beeinträchtigten Lernvermögens nicht am Unterricht einer allgemeinen Schule teilnehmen können, werden nach ihrem individuellen Bedarf sonderpädagogisch gefördert.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet auf Antrag der Eltern oder der Schule über sonderpädagogischen Förderbedarf, Förderschwerpunkte und Förderort. Vorher holt sie ein sonderpädagogisches Gutachten sowie ein medizinisches Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde ein. Sie beteiligt die Eltern. In den Fällen des § 20 Abs. 7 und 8 ist die Zustimmung des Schulträgers erforderlich.

(3) Das Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen und das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs sowie zur Festlegung der Förderschwerpunkte und des Förderorts einschließlich der Beteiligung der Eltern.

(4) Schülerinnen und Schüler mit einer geistigen Behinderung, die ihre Schulpflicht erfüllt haben, sind bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das 25. Lebensjahr vollenden, berechtigt, eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung zu besuchen, wenn sie dort dem Ziel des Bildungsganges näher gebracht werden können.

(5) Kinder mit einer Hör- oder Sehschädigung werden auf Antrag der Eltern in die pädagogische Frühförderung aufgenommen. Sie umfasst die Hausfrüherziehung sowie die Förderung in einem Förderschulkindergarten als Teil der Förderschule, in einem Sonderkindergarten oder in einem allgemeinen Kindergarten mit sonderpädagogischer Unterstützung durch die Förderschule. Über die Aufnahme

in die pädagogische Frühförderung entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Eltern, nachdem sie ein medizinisches Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde eingeholt hat.

§ 20 Orte der sonderpädagogischen Förderung

(1) Orte der sonderpädagogischen Förderung sind

- 1. Allgemeine Schulen (Gemeinsamer Unterricht, Integrative Lerngruppen),*
- 2. Förderschulen,*
- 3. Sonderpädagogische Förderklassen an allgemeinen Berufskollegs,*
- 4. Schulen für Kranke (§ 21 Abs. 2)*

(2) Förderschulen sind nach Förderschwerpunkten gegliedert

- 1. Lernen,*
- 2. Sprache,*
- 3. Emotionale und soziale Entwicklung,*
- 4. Hören und Kommunikation,*
- 5. Sehen,*
- 6. Geistige Entwicklung,*
- 7. Körperliche und motorische Entwicklung.*

(3) Die Bezeichnung einer Förderschule richtet sich nach dem Förderschwerpunkt, in dem sie vorrangig unterrichtet.

(4) Die sonderpädagogische Förderung hat das Ziel, die Schülerinnen und Schüler zu den Abschlüssen zu führen, die dieses Gesetz vorsieht. Für den Unterricht gelten grundsätzlich die Unterrichtsvorgaben (§ 29) für die allgemeine Schule sowie die Richtlinien für die einzelnen Förderschwerpunkte. Im Förderschwerpunkt Lernen und im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung werden die Schülerinnen und Schüler zu eigenen Abschlüssen geführt. Im Förderschwerpunkt Lernen ist der Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses möglich.

(5) Der Schulträger kann Förderschulen unterschiedlicher Förderschwerpunkte im Verbund als eine Schule in kooperativer oder integrativer Form führen.

(6) Allgemeine Berufskollegs können mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde sonderpädagogische Förderklassen einrichten.

(7) Gemeinsamen Unterricht für Schülerinnen und Schüler kann die Schulaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Schulträgers an einer allgemeinen Schule einrichten, wenn die Schule dafür personell und sächlich ausgestattet ist.

(8) Integrative Lerngruppen kann die Schulaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Schulträgers an einer Schule der Sekundarstufe I einrichten, wenn die Schule dafür personell und sächlich ausgestattet ist. In Integrativen Lerngruppen lernen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Regel nach anderen Unterrichtsvorgaben als denen der allgemeinen Schule.

8.1. Integrativer bzw. gemeinsamer Unterricht

Teilnehmen am gemeinsamen Unterricht können

- in der **Grundschule** grundsätzlich alle behinderten Kinder, die

zielgleich (nach dem Bildungsziel der Grundschule)
lernen

oder

zieldifferent (nach dem Bildungsziel der Förderschule)
lernen

- in den **Sekundarstufen I und II** ist die Teilnahme am gemeinsamen Unterricht begrenzt auf behinderte Kinder und Jugendliche, die

zielgleich (nach dem Bildungsziel der jeweiligen Schulform) lernen

Die zieldifferente Förderung ist in der Sekundarstufe I und II zum jetzigen Zeitpunkt nicht als Regelfall vorgesehen; sie bleibt Schulversuchen vorbehalten.

- Kinder mit anderem sonderpädagogischen Förderbedarf werden

zielgleich in der Förderschule unterrichtet.

Somit steht die Grundschule vorerst als bedeutendste Schulform für die Realisierung des gemeinsamen Unterrichts.

In Soest werden am Conrad-von-Soest-Gymnasium Blinde und hochgradig sehbehinderte Schülerinnen und Schüler integrativ unterrichtet. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit dem Förderzentrum zur Integration Blinder und hochgradig Sehbehinderter (FIBS), Anschrift über: Landesinstitut für Schule und Weiterbildung –FIBS–, Paradieser Weg 64, 59494 Soest, Telefon: 02921/683-204, Herr Dombert. Durch das Förderzentrum sollen alle Schulen unterstützt werden, blinde Schüler/Innen zu betreuen.

Regelschulen in Soest

Adresse

Telefon

Grundschulen

– Astrid-Lindgren	Kaiser-Otto-Weg 13	76570
– Bruno	Niederbergheimer Straße 40	74948
– Georg	Schonekindstraße 17	31298
– Hellweg	Ampen, Am Hellweg 15	60705
– Johannes	Hamburger Straße 29	73415
– Patrokli	Schonekindstraße 17	31441
– Petri	Oelmüllerweg 29	4650
– Wiese	Im Tabrock 18	81253

Hauptschulen

– Pauli	Müllingser Weg 31	73468
– Thomä	Thomästraße 39-41	33117
– im Schulzentrum	Paradieser Weg 92	6421

Realschulen

– Christian-Rohlf's	Paradieser Weg 20	4657
– Hansa	Troyesweg 4	13073

Gymnasien

- Aldegrever	Burghofstraße 20	4658
- Archi	Niederbergheimer Straße 9	13175
- Conrad-von-Soest-Gymnasium	Paradieser Weg 92	6422
- Abendgymnasium Lippstadt (Zweigstelle Soest)	Nöttenstr. 29 (VHS)	14519

Hannah-Arendt-Gesamtschule	Canadischer Weg 16	96730
-----------------------------------	--------------------	-------

Sonstige Schulen in freier Trägerschaft

Hugo Kükelhaus Schule, Freie Waldorfschule	Arnsberger Straße 32	343435
--	----------------------	--------

Anzahl von behinderten Kindern in den Regelschulen der Stadt Soest

Stand: April 2005

SCHULE	LERN-BEHIN- DERTE	KÖRPER- BEHIN- DERTE	GEISTIG- BEHIN- DERTE	Sehbehin- derte /Blinde	HÖRGE- SCHÄDIGTE /GEHÖRLO SE	SPRACH- BEHIN- DERTE
Astrid - Lindgren -GS	7	2				
Bruno – GS						
Georg – GS						
GS Hellweg						
Johannes – GS		1			1	
Patrokli – GS						
Petri – GS						
Wiese – GS	1					
Hauptschule im Schulzentrum		5				
Pauli – HS	5					
Thomä – HS						
Christian - Rohlf's – Realschule						
Hansa – RS						
Aldegvergynasium		2				
Archigynasium		1			1	
Conrad - von - Soest – Gymn.				3		
Hannah-Arendt- Gesamtschule		2			1	
Insgesamt	13	13		3	3	

Zusammen:

32 behinderte Kinder in Regelschulen

8.2. Antragsverfahren

Die Entscheidung der sonderpädagogischen Förderung in der allgemeinen Schule ist abhängig von der Zustimmung des Schulträgers. Die Zustimmung begründet sich auf das Vorliegen personeller und sächlicher Voraussetzungen (vgl. §§ 8 ff Schulpflichtgesetz).

Der Schulträger kann der Aufnahme nur widersprechen, wenn für ihn zusätzliche Kosten entstehen. Im Übrigen kann der Schulträger seine Zustimmung zum gemeinsamen Unterricht generell, z.B. für eine bestimmte Schule oder für bestimmte Fallgruppen erteilen.

(Vgl. Einführungserlass zum Gesetz zur Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung in Schulen, RdErl. d. Kultusministeriums vom 29.05.1995 GABl. NW. I S. 107.)

Der Schulausschuss der Stadt Soest fasste am 19.08.98 folgenden Beschluss:
„Im Interesse der Gleichbehandlung aller behinderten Schülerinnen und Schüler und zur Vermeidung von Einzelfalldiskussionen wird durch den Schulausschuss die generelle Zustimmung zur integrativen Beschulung erteilt. Behinderte Schülerinnen und Schüler aus Nachbargemeinden können dann aufgenommen werden, wenn die Entsendegemeinde alle anfallenden Kosten übernimmt.“

Im Schuljahr 2004/2005 werden 14 Schüler/Innen an Grundschulen und 3 Schüler/Innen an weiterführenden Schulen integrativ unterrichtet.

Ablauf des Antragsverfahrens

Die Antragstellung auf Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs erfolgt durch die zuständige Schule. (Eltern und Schule können einen entsprechenden Antrag stellen). Information der Eltern über Verfahrensabläufe und die Möglichkeit der Förderung im gemeinsamen Unterricht an der Regelschule.



Im Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und der Entscheidung über den schulischen Förderort wird der Förderbedarf durch Einbezug von Sonderpädagogen, Lehrer der allgemeinbildenden Schulen, dem Gesundheitsamt und ggf. anderer beteiligter Institutionen festgestellt; der Schulträger der allgemeinen Schule wird bei Antrag auf GU sofort vom Schulamt informiert.



Das Schulamt prüft:

- Stehen genügend sonderpädagogische Lehrkräfte zur Verfügung?
- Kann dem Förderbedarf des Kindes im gemeinsamen Unterricht oder an der Förderschule in gleicher Weise entsprochen werden?
- Sind zusätzliche Kosten vom Schulträger zu bestreiten (besondere Hilfsmittel, Spezialtransport, bauliche Veränderungen usw.)?



Das Schulamt benennt dem Schulträger der allg. Schulen die zusätzliche Kosten verursachenden Erfordernisse des gemeinsamen Unterrichts und bittet um Zustimmung.



Vor einer Entscheidung führt das Schulamt ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten mit dem Ziel einer einvernehmlichen Entscheidung.



Unter Gewichtung aller Gesichtspunkte trifft das Schulamt eine Entscheidung über den Förderort. Gegen diese Entscheidung kann Widerspruch erhoben werden.

8.3. Förderschulen

Seit mehr als 20 Jahren sind die Sonderschulen, jetzt Förderschulen, als fester Bestandteil unseres Schulsystems anerkannt.

Die Förderschulen verstehen ihren Auftrag als eine Möglichkeit zur Integration, zur Eingliederung in unsere Gesellschaft. Sie differenzieren die Förderschwerpunkte ihrer Arbeit nach der Art der Behinderung der Kinder und Jugendlichen.

Einigkeit besteht darüber, dass das Ziel jeglicher sonderpädagogischer Förderung - in der Förderschule, wie im gemeinsamen Unterricht - die Integration ist, die Förderung und Heranführung zur Normalität.

Viele behinderte Kinder brauchen ein sehr hohes Maß an Unterstützung und fachlicher Begleitung sowie spezifische therapeutische Anwendungen, die im Einzelfall im integrativen Unterricht nicht in der Form geleistet werden können.

Hinzu kommt, dass viele behinderte Kinder beginnen, sich im Schulalter zu vergleichen, sich mit Nichtbehinderten zu messen und sich durch ihr Anderssein leicht entmutigen lassen.

Zur Stärkung ihres Selbstwertgefühls brauchen diese Kinder viel Zuwendung und Aufmerksamkeit.

In der Gemeinschaft mit anderen Behinderten gelingt es ihnen häufig besser, Selbstbewusstsein und Selbstbehauptung zu entwickeln.

Förderschulen in Soest

	<u>Adresse</u>	<u>Tel.:</u>
Bodelschwingh-Schule für Geistigbehinderte	Vor dem Schültingertor 57	81168
Clarenbach-Schule für Lernbehinderte	Niederbergheimer Straße 35a	72708
Jacob-Grimm-Schule für Sprachbehinderte	Vor dem Schültingertor 61	82353
Pestalozzi-Schule für Lernbehinderte	Kampenweg 2	31293
Von-Vincke-Schule - Westfälische Schule für Blinde und Sehbehinderte	Hattroper Weg 70	684-0

Empfehlungen

Die Sicherheit der Qualität eines gemeinsamen Unterrichts ist nur dann gegeben, wenn

- **zumindest die zeitweise Anwesenheit von Sonderpädagogen in den allgemeinen Schulen gewährleistet ist**
- **die Finanzierung therapeutischer Maßnahmen abgedeckt ist**
- **bauliche bzw. schulraumgestaltende Veränderungen und die Bereitstellung technischer Hilfen bewilligt werden.**

Im Einzelfall sind nicht alle Maßnahmen gleichzeitig erforderlich.

Der Weg der integrativen Beschulung und des körperbehinderten-gerechten Ausbaues der Schulen sollte auch in Zukunft weitergeführt werden.

9. Wohnen/Bauen

Wohnen ist ein elementares Grundbedürfnis und Ausdruck für einen bestimmten Lebensstil. „Ein Zuhause zu haben“, vermittelt das Gefühl von Sicherheit, Geborgenheit und Privatheit.

Menschen mit Behinderungen haben konkrete Vorstellungen, wie und wo sie wohnen möchten. Bei der Verwirklichung der Wohnwünsche erhalten Menschen mit Behinderung Unterstützung in Form von individueller Beratung sowie finanzieller Unterstützung.

Der Staat berücksichtigt ebenfalls die speziellen Bedürfnisse der Menschen mit Behinderung und unterstützt diese besonders im „Sozialen Wohnungsbau“. Auch die DIN-Norm 18025 fördert den barrierefreien Wohnungsbau, der den Menschen mit Behinderung sowie den alten Menschen zu Gute kommt.

9.1. Vergabe von Wohnungen des Sozialen Wohnungsbaus in Soest

Die Vergabe der Wohnungen im Sozialen Wohnungsbau ist abhängig von der Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheines. Den erhalten Haushalte, die die Einkommensgrenze im öffentlich geförderten Wohnungsbau nicht überschreiten. Im Einzelfall sind Freistellungen möglich.

Bei Wohnraum, der für alte Menschen oder für Menschen mit Behinderung zweckgebunden ist, darf die Einkommensgrenze für den Sozialen Wohnungsbau bis zu 40 % überschritten werden.

Die Wohnungsgröße richtet sich nach der Anzahl der Personen, die im Haushalt wohnen (Grundsatz: 45 qm für die erste Person + 15 qm für jede weitere Person). Für behinderte Menschen (Rollstuhlfahrer und Blinde) wird eine zusätzliche Wohnfläche von 15 qm gewährt.



Stadt Soest

Abt.: Jugend und Soziales

INFO

Wohnungsvermittlung

**für öffentlich geförderte Wohnungen (Sozialwohnungen):
Am Vreithof 6, 59494 Soest**

Stadt Soest, Fachbereich 2, **Abt. Jugend und Soziales**

- ➔ **Eintragung von Wohnungssuchenden, Beratung, Vermittlung,**
- ➔ **Erteilung von Wohnberechtigungsbescheinigungen**

Frau Isaak ☎: **02921/103-2245**

Frau Leifert ☎: **02921/103-2247**

Fax: 02921/103-2298

Öffnungszeiten

Mo. Di. Do. Fr. 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Do 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für Berufstätige

Mittwoch geschlossen

Wohnungsgesellschaften und Hausverwaltungen in Soest, die öffentlich geförderte Wohnungen (Sozialwohnungen) vermieten:

Verwaltungen:	Anschrift	Ansprechpartner/Öffnungszeiten
Gemeinnützige Baugenossenschaft e.G.	Wigbold-von-Holte-Str. 3	Herr Imbach, Herr Scharwei Tel.: 81111 Montag – Freitag 8.00 – 12.00 Uhr
Handwerksbau AG Dortmund	Verwaltung Soest: Wiesmannweg 30 Königsbergweg 10	Montag 14.30 – 15.30 Uhr (14tägig) Frau Demarczyk Tel.: 0170/2434116
Immobilien Jablonski	Nöttenstr. 20	Herr Jablonski: Tel.: 12441
Kiko KG	Feldmühlenweg 55	Herr Müller: Tel.: 17077
Kreis-, Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft e.G.	Höggenstr. 8	Zentrale: Tel.: 3587-0
Ruhr-Lippe-Wohnungsgesellschaft mbH	Meister-Eckhart-Weg 17	Herr Ludwig: Tel.: 9671376 Montag: 10.00 – 12.00 Uhr Donnerstag: 15.00 – 17.00 Uhr
Soester gemeinnütziger Bauverein e.G.	Müllinger Weg 60a	Frau Grafenschäfer: Tel.: 74925 Di. 9.00 – 12.00 Uhr
Bundesvermögensamt Soest (WBS nicht erforderlich)	Meiningser Weg 20	Tel.: 350990-0 Mo-Do: 9.00 – 12.00 Uhr
Stadt Soest Abt. Zentrale Gebäudewirtsch. Verwaltung städtischer Wohnungen -ohne WBS	Rathaus II Windmühlenweg 27	Herr Wiengarn: Tel.: 1033214 Herr Weller: Tel.: 1033213
Hausverwaltung Scherf	Deiringser Weg 9	Tel.: 666015 von 19.00 – 21.00 Uhr

(Stand: 31.03.2005)

Barrierefreie und rollstuhlgerechte Wohnungen im sozialen Wohnungsbau der Stadt Soest:

Lage	Größe der Wohnung in qm	Ansprechpartner/In
Andreas-Gryphius-Str. 4a	75,52 rollstuhlgerecht	Hausverwaltung Herr Scherf Deiringser Weg 9 in Soest Tel.: 666015 von 19.00 bis 21.00 Uhr
Andreas-Gryphius-Str. 4c	60,98 rollstuhlgerecht	s.o.
Andreas-Gryphius-Str. 20a	75,52 rollstuhlgerecht	s.o.
Andreas-Gryphius-Str. 20c	60,95 rollstuhlgerecht	s.o.
Briloner Straße 48	56,70 rollstuhlgerecht	Büro Schachner Tel.: 02928/528
Briloner Str. 46	87,00 rollstuhlgerecht	s.o.
Högenstr. 8	17 Wohneinheiten, verschiedener Größe, barrierefrei, Aufzug vorhanden	Kiko KG – Herr Müller Feldmühlenweg 55 in Soest Tel.: 17077
Landsknechtweg 2	117,49 für kinderreiche Familien (Schwerbehinderte)	Dr.Tigges (Anschrift nur nach Rücksprache)
Landsknechtweg 4	53,83 und 90,56 (Schwerbehinderte)	Dr. Tigges (Anschrift nur nach Rücksprache)
Landsknechtweg 5	55,94 u. 71,61 rollstuhlgerecht	Büro Schachner Tel.: 02928/528
Landsknechtweg 6	72,84 und 69,90 (Schwerbehinderte)	Frau Röhl (Anschrift nur nach Rücksprache)
Paul-Werth-Weg 24	9 Wohneinheiten, ver- schiedener Größe, barrierefrei, kein Aufzug vorhanden	Herr Maus (Anschrift nur nach Rücksprache)
Ruhrstr. 35, 35a und 37 im Ortsteil Ampen	Je 110 für kinderreiche Familien , barrierefrei	Kreis-Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft e.G. Högenstr. 8, Soest, Tel.: 35870
Stiftstr. 31	62,34 rollstuhlgerecht	Müller, Kores & Hegerring Patrocliweg 19, Soest
Wiesmannweg 30	63,24 und 57,00 für Rollstuhlfahrer	Handwerksbau AG Frau Demarczyk Tel.: 0170 2434116
Jakobitor 1b	96,01 und 64,80 für Rollstuhlfahrer	Optimal Immobilien GmbH Karlstr. 47, 59755 Arnsberg Tel.: 02932-941517
Jakobitor 1b	35,85 alle barrierefrei 96,14 44,51 75,60 kein Aufzug vorhanden	Optimal Immobilien GmbH Karlstr. 47, 59755 Arnsberg Tel.: 02932-941517

Zusätzliche barrierefreie Wohnungen sind zur Zeit in Planung.

Weitere Anlaufstelle für die Vermittlung von barrierefreien Wohnungen ist die

Wohnberatungsstelle des Caritasverbandes
Filzenstrasse 11, 59494 Soest
Ansprechpartnerin: Frau Borgmann
Tel.: 02921/359064
Fax: 02921/36068

9.2. Barrierefreies Bauen/Wohnen

Planungsgrundlagen für barrierefreies Bauen und Wohnen liefern u.a. folgende DIN-Normen:

- DIN 18024 T. 1: Straßen/Plätze/Wege/öffentliche Verkehrs-, Grünanlagen u. Spielplätze
- DIN 18024 T. 2 Öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten
- DIN 18025 T. 1 Wohnungen für Rollstuhlbenutzer
- DIN 18025 T. 2 Barrierefreie Wohnungen

Diese DIN-Normen sind zunächst nur Empfehlungen technischer Art und noch nicht rechtsverbindlich. Ihre Beachtung ist daher nicht automatisch vorgegeben und sollte zwischen Vertragspartnern vereinbart werden.

Zukünftig sollen die DIN-Normen 18024 und 18025 in der DIN-Norm 18030 zusammengefasst werden.

Die Inhalte der o.g. DIN-Normen können im Internet unter: www.nullbarriere.de abgefragt werden.

9.3. Förderung barrierefreier Wohnungen

Förderung von Wohnungsneubau:

In den Wohnraumförderungsbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen ist vorgegeben, den Wohnungsneubau weitestgehend an der DIN 18025 Teil 2 (Barrierefreie Wohnungen) auszurichten.

Eine Darlehensgewährung ist somit nur möglich, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden:

Alle Wohnungen müssen behindertenfreundlich und auch zumindest vorübergehend für Haushalte mit Behinderten geeignet sein. Die geförderten Wohnungen verfügen über stufenlose Zugänge im Erdgeschoss und soweit ein Aufzug vorhanden ist, sind auch die Obergeschosse stufenlos erreichbar. Innerhalb der Wohnungen sind keine Schwellen. Sie verfügen über bodengleiche Duschplätze und ausreichende Abstands- und Bewegungsflächen innerhalb und außerhalb der Wohnung.

Förderung der Wohnungsanpassung

Die Fördermittel des Landes werden in der Regel für größere Umbaumaßnahmen im Rahmen der Modernisierung gewährt. Neben der normalen Verbesserung der Wohnsituation können hier auch bauliche Maßnahmen zur Anpassung an die Bedürfnisse der Schwerbehinderten gefördert werden. Zugangsvoraussetzung zur Beanspruchung der Darlehen ist die Einhaltung der Einkommensgrenze und eine für den Eigentümer tragbare Belastung.

Wohnraumförderung für Schwerbehinderte

Schwerbehinderten Menschen kann neben der allgemeinen sozialen Wohnraumförderung ein zusätzliches Darlehen zur Deckung der konkreten Mehrkosten bewilligt werden, wenn zusätzliche bauliche Maßnahmen erforderlich sind. Dazu gehört z.B. der Bau einer Rampe, Hebeanlage, behindertengerechter Küche, eines behindertengerechten Bades, WC.

- **Voraussetzung ist ein Grad der Behinderung von mindestens 80**
- **Einhaltung einer Einkommensgrenze**
- **Belastung muss für den Bürger tragbar sein**

Eine individuelle Beratung ist unter folgender Anschrift möglich:

**Kreis Soest
Fachbereich 3
Bauen und Wohnen
Hoher Weg 1-3, 59494 Soest
Tel.: 02921/ 302419 Fax: 02921/302880
E-Mail: Wohnungswesen@kreis-soest.de**

Empfehlung

Die Beteiligten auf der örtlichen Ebene sind aufgerufen, die Instrumente der Wohnbauförderung für den Bau von Wohnungen für Menschen mit Behinderung aktiver zu nutzen.

In der Planungsphase sollte frühzeitig mit den zuständigen Stellen Kontakt aufgenommen werden, so dass der Bau von Wohnungsanlagen mit entsprechenden infrastrukturellen und städtebaulichen Maßnahmen koordiniert werden kann. Hier sind die Betroffenen zu beteiligen.

9.4. Wohn- und Betreuungsformen

Für Menschen mit Behinderung besteht im Kreis Soest ein differenziertes Angebot von Wohn- und Betreuungsformen, das vom betreuten Einzelwohnen bis hin zum vollstationären Wohnen in Einrichtungen reicht. Folgende Wohnformen gibt es im Kreis Soest:

Wohnstätten für Menschen mit Behinderungen

Das Leben in solch einer Einrichtung ist in Wohngruppen organisiert. Die Größe einer Wohngruppe liegt heute zwischen sechs bis zwölf Personen. In der Regel leben die Betreuten dort in Einzel- oder Doppelzimmern. Zentrale Dienste wie Küche, Waschküche, Reinigungsdienste, Verwaltung, technischer Dienst sind typisch.

Dezentrale Wohneinheiten

Die Wohnstätten haben teilweise dezentrale Wohnformen aufgebaut, oft genannt Außenwohngruppe. Hier leben zwischen drei bis sechs Personen in einer Wohneinheit. In angemieteten Häusern oder Wohnungen sind Einzelzimmer die Regel. Alle notwendigen Aufgaben, die mit der Führung eines Haushaltes anfallen, werden selbständig unter Anleitung und Hilfestellung durch Betreuungspersonen von den Bewohnern durchgeführt.

Stationäres Einzelwohnen

Der Begriff „stationär“ gilt als Kennzeichnung dafür, dass in einer angemieteten Wohnung der Einrichtung für Betreutes Wohnen ein tägliches Hilfeangebot dem Betreuten erlaubt, „normal“, selbstbestimmt und für sich alleine zu wohnen. Die Einrichtung muss rund um die Uhr dem Betreuten im Bedarfsfall zur Verfügung stehen.

Ambulantes betreutes Wohnen

Hier ist in der Regel der Betreute selbst Mieter der Wohnung, in der er alleine oder mit einem Partner lebt. Er erhält persönliche Hilfen im Rahmen von 2,5 Stunden je Woche. Kostenträger dieser Leistungen ist ausschließlich der Landschaftsverband.

Familienpflege

Die Familienpflege ist eine neue freiwillige Leistung des Landschaftsverbandes. Familienpflege bedeutet, dass ein Mensch mit Behinderungen in einer Pflegefamilie leben kann, die bereit, qualifiziert und geeignet ist, ihn zu betreuen. Die hilfebedürftige Person muss bereits stationär betreut werden oder es soll die stationäre Betreuung vermieden werden. Diese Hilfeform soll ausgebaut werden. Die Pflegefamilien werden durch eine Fachkraft einer Einrichtung, die diese Hilfe anbietet, begleitet und unterstützt.

Beratung bei der Suche nach einer geeigneten Wohn- bzw. Betreuungsform gibt die:

Beratungsstelle für Menschen mit Behinderung
Propst-Nübel Str. 5, 59494 Soest
Tel.: 02921/3620-200

Fax.: 02921/3620-209

E-Mail: behindertenberatung@diakonie-hsk-soest.de

und der

**Landschaftsverband Westfalen Lippe
Abt. Soziales, Pflege & Rehabilitation
48133 Münster**

Ansprechpartnerin: Frau Roll

Tel.: 0251/591 4643

9.5. Wohnen im Alter

Ältere Menschen wünschen sich häufig in den eigenen vier Wänden alt zu werden. Aber entspricht die vorhandene Wohnung auch den speziellen Bedürfnissen des älter werdenden Menschen? Vielleicht ist die Wohnung zu groß oder den Bedürfnissen nicht entsprechend angemessen.

Gegebenenfalls kann der ältere Mensch nicht in seiner eigenen Wohnung verbleiben und ein geeignetes Alten- oder Pflegeheim muss gefunden werden.

Mit Einführung der Pflegeversicherung erfuhr die Pflege in der häuslichen Umgebung eine erhebliche Aufwertung. Zielsetzung der Pflegeversicherung ist der Vorrang der ambulanten Pflege vor der stationären Pflege.

Die Caritas-Wohnberatungsstelle bietet bei allen Fragen zum *Wohnen im Alter* Beratung an. Informationen z.B. zur Wohnraumanpassung, Finanzierung von Umbaumaßnahmen/Fördergeldern, seniorenrechtliche Wohnungen, Service-Wohnen/Betreutes Wohnen für Senioren/Seniorinnen usw. sind hier erhältlich.

Caritas-Wohnberatungsstelle für ältere Menschen und Menschen mit Behinderung

Ansprechpartnerin: Frau Borgmann

Filzenstr. 11, 59494 Soest

Tel.: 02921-359064

E-Mail: caritas-soest@t-online.de,

Internet: www.caritas-soest.de.

Informationen und Beratung zum Thema *Wohnen im Alter* erteilt ebenfalls die

Trägerunabhängige Pflegeberatung der Stadt Soest

Ansprechpartner: Herr Bamberg

Tel. 02921/103-2201

E-Mail: j.bamberg@soest.de

Rathaus I, Erdgeschoss, Zimmer 1.14

Ein Überblick über vollstationäre Seniorenheime, Tagespflegeplätze, Plätze für betreutes Wohnen etc. im Kreis Soest gibt der Pflegeatlas des Kreises Soest, der im Internet unter folgender Adresse zu finden ist: www.pflege-atlas.de

Weitere wichtige Informationen zum Thema *Wohnen im Alter*, Pflegebedürftigkeit, ambulante Pflege, Senioren- und Pflegeheime gibt der **„Wegweiser für Seniorinnen und Senioren im Kreis Soest“**. Diese Broschüre ist beim Kreis Soest oder im o.g. Seniorenbüro der Stadt Soest erhältlich.

10. Arbeit und Beruf

Menschen mit Behinderung waren bislang auf dem Arbeitsmarkt deutlich benachteiligt und somit an der Teilhabe am Arbeitsleben stark eingeschränkt. Eine Verbesserung der Situation der Menschen mit Behinderung ist durch die Einführung des SGB IX am 01.07.2001 erfolgt.

Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich mindestens 20 Arbeitsplätzen haben gem. § 71 SGB IX auf wenigstens 5 % der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen.

Die Stadt Soest hat per 31.12.2004 unter den 397 Beschäftigten 28 schwerbehinderte Mitarbeiter/Innen, das ist eine Quote von über 7 %, also 2 Prozentpunkte über dem gesetzlich vorgeschriebenen Mindestsatz.

Solange Arbeitgeber die vorgeschriebene Zahl schwerbehinderter Menschen nicht beschäftigen, entrichten sie für jeden unbesetzten Pflichtarbeitsplatz eine Ausgleichsabgabe. Die Ausgleichsabgabe beträgt derzeit je nach Unterschreitungsquote 105, 180 oder 260 €.

Grundsätzlich besteht Beschäftigungspflicht i. S. d. § 71 SGB IX, d. h. der Arbeitgeber hat (entgegen häufig geäußelter Meinung) nicht die Wahlmöglichkeit zwischen Beschäftigung schwerbehinderter Menschen und Zahlung der Ausgleichsabgabe.

10.1. Institutionelle Hilfen

Folgende Einrichtungen und Stellen stehen für Informationen, Beratung, ideelle und ggf. materielle Hilfestellung zur Verfügung:

10.1.1. Agentur für Arbeit

Die Berater/innen der Agentur für Arbeit stehen in Angelegenheiten und für Fragen der Teilhabe am Arbeitsleben als Ansprechpartner zur Verfügung für

- behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen, unabhängig von der Ursache, der Art und den Auswirkungen einer Behinderung,
- Schüler/innen an Sonder- oder Regelschulen und deren Erziehungsberechtigte,
- Arbeitgeber,
- Personal- und Betriebsräte, Interessenverbände, andere Sozialleistungsträger

Zur Teilhabe am Arbeitsleben werden entsprechend dem gesetzlichen Auftrag (§ 33 SGB IX) die erforderlichen Leistungen erbracht, um die Erwerbsfähigkeit behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben möglichst auf Dauer zu sichern.

Bei der Auswahl der Leistungen werden Eignung, Neigung, bisherige Tätigkeit sowie Lage und Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt angemessen berücksichtigt.

Über Art und Höhe der Leistungen entscheidet der zuständige Leistungsträger (außer der Bundesagentur für Arbeit sind ggf. andere Institutionen gem. § 6 Abs. 1 SGB IX Entscheidungs- und Leistungsträger) entsprechend seinem gesetzlichen Auftrag.

Aktuelle Kunden/Kundinnen der Agentur für Arbeit wenden sich zunächst an ihre/n Arbeitsvermittler/in bzw. Berufsberater/in, der/die weitere Veranlassung vornimmt.

Nicht arbeitssuchende Menschen mit Behinderung wenden sich bei Vorsprache an die Kundentheke; sie werden dann entsprechend dem Anliegen weitergeleitet. Natürlich ist auch eine Kontaktaufnahme schriftlich oder mittels elektronischer Medien möglich. Eine qualifizierte Anliegensbearbeitung und –erledigung bedingt in der Regel ein persönliches Gespräch nach Terminvereinbarung.

Anschrift:
Agentur für Arbeit
-Sachgebiet Rehabilitation-
Postfach 1124, 59491 Soest
Paradieser Weg 2, 59494 Soest
Telefon 02921/106-371
Telefax 02921/106-306
E-Mail: Soest.Team112@arbeitsagentur.de

10.1.2. Arbeit Hellweg Aktiv - AHA

Die Arbeitsvermittler/innen und Fallmanager/innen der Arbeit Hellweg Aktiv stehen - wie in allen anderen Angelegenheiten der beruflichen Eingliederung auch - auch in Angelegenheiten und für Fragen der Teilhabe am Arbeitsleben als Ansprechpartner zur Verfügung für

- behinderte oder von Behinderung bedrohte erwerbsfähige hilfebedürftige Menschen, unabhängig von der Ursache, der Art und den Auswirkungen einer Behinderung,
- Arbeitgeber,
- Personal- und Betriebsräte, Interessenverbände, andere Sozialleistungsträger.

Der gesetzliche Auftrag an die Arbeit Hellweg Aktiv zur Eingliederung in Arbeit umfasst auch die Betreuung von Menschen mit Behinderung.

Die Arbeit Hellweg Aktiv ist jedoch nicht Rehabilitationsträger i. S. d. SGB IX.

Wenn ein Hilfebedürftiger i. S. d. SGB II infolge seiner Behinderung besonderer Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben bedarf, stellt die Arbeit Hellweg Aktiv den Kontakt zum Sachgebiet Rehabilitation bei der Agentur für Arbeit, oder soweit bereits bekannt bzw. zu vermuten anderen Rehabilitationsträger i. S. d. § 6 Abs. 1 SGB IX, her. Der Rehabilitationsträger führt mit dem behinderten Menschen die Gespräche in Angelegenheiten der Teilhabe am Arbeitsleben (Berufliche

Rehabilitation) und erbringt dann ggf. im Rahmen seiner Zuständigkeit auch die im SGB IX vorgesehenen Leistungen.

Schüler/innen an Sonder- oder Regelschulen sowie deren Erziehungsberechtigte wenden sich ungeachtet der Zugehörigkeit zu einer Bedarfsgemeinschaft direkt an die Berufsberatung der Agentur für Arbeit.

Anschrift
Arbeit Hellweg Aktiv
Paradieser Weg 2, 59494 Soest
Telefon 02921/106 - 0

10.1.3. Integrationsamt (früher Hauptfürsorgestelle)

Die Integrationsämter haben wesentliche Aufgaben bei der Eingliederung schwerbehinderter Menschen in das Arbeitsleben zu erfüllen. Vier Aufgabenfelder werden im § 102 SGB IX genannt:

1. die Erhebung und Verwendung der Ausgleichsabgabe,
2. den Kündigungsschutz,
3. die begleitenden Hilfen im Arbeitsleben,
4. die zeitweilige Entziehung der besonderen Hilfen für schwerbehinderte Menschen

Die Teilhabe am Arbeitsleben für schwerbehinderte Menschen soll entsprechend ihren Neigungen und Fähigkeiten dauerhaft gesichert werden. Die Integrationsämter sind gleichermaßen für Menschen mit Behinderung wie auch für Arbeitgeber tätig.

Das zuständige Integrationsamt für den Bereich der Stadt Soest ist in Münster

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Integrationsamt
Warendorfer Straße 21-23, 48145 Münster
Tel.: 0251/ 591-01 Fax.:0251/591-6566
E-Mail: integrationsamt@lwl.org
Internet: www.lwl.org/integrationsamt.

10.1.4. Örtliche Fürsorgestelle

Durch § 107 SGB IX werden in NRW bestimmte Aufgaben und Befugnisse auf die örtlichen Fürsorgestellen übertragen. Integrationsfachdienste werden bei der Durchführung von Maßnahmen beteiligt.

Die örtliche Fürsorgestelle bietet folgende Hilfen an:

- Beratung und Unterstützungsmaßnahmen mit dem Ziel der Arbeitsplatzsicherung,,
- Durchführung des Kündigungsschutzverfahrens gem. SGB IX (Anhörung des schwerbehinderten Menschen, Durchführung der Kündigungsverhandlung unter Einbeziehung aller beteiligten Partner, Berichterstattung an das Integrationsamt in Münster)
- Unterstützungsangebote für Betriebsräte, Schwerbehindertenvertretungen etc. und Arbeitgeberbeauftragte,
- Vermittlung finanzieller Hilfen des Integrationsamtes und der örtlichen Fürsorgestellen für Schwerbehinderte (bspw. für außergewöhnlichen Betreuungsaufwand, Minderleistungsausgleich, technische Arbeitshilfen).

Kreis Soest
Örtliche Fürsorgestelle für schwerbehinderte Menschen
Hoher Weg 1-3
59494 Soest

Ansprechpartner/In:

Erwin Berkenbusch

Tel: 02921 – 302902

Fax: 02921 – 302389

erwin.berkenbusch@kreis-soest.de

Raum 102

Gabriele Hohmann

Tel: 02921 - 302903

Fax: 02921 – 302389

gabriele.hohmann@kreis-soest.de

Raum 103

Internet : www.kreis-soest.de

10.1.4. Integrationsfachdienst

Ergänzt werden die Angebote der örtlichen Fürsorgestelle durch den Integrationsfachdienst.

Integrationsfachdienste sind Dienste Dritter, die bei der Durchführung der Maßnahmen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen beteiligt werden (vgl. Sozialgesetzbuch IX, §§ 109ff).

Die Integrationsfachdienste beraten, unterstützen und begleiten arbeitssuchende, arbeitslose und berufstätige Menschen mit einer Behinderung beim Übergang ins Berufsleben oder an ihrer Arbeitsstelle.

Die Integrationsfachdienste unterstützen Arbeitgeber vor, während und nach der Einstellung schwerbehinderter Menschen. Sie stehen den Betrieben auch bei Bedarf längerfristig zur Verfügung.

Die Integrationsfachdienste arbeiten im Auftrag des Integrationsamtes, der Arbeitsagenturen und anderer Rehabilitationsträger. Die Leistung des Integrationsfachdienstes ist für Menschen mit Behinderungen und Arbeitgeber kostenlos.

Integrationsfachdienst Soest:

Büro Lippstadt
Geiststr. 18
59555 Lippstadt
Tel: 02941-922762
Fax 02941-922763
E-Mail: Eva.Kemper@ini.de

Büro Soest
Hoher Weg 1-3 (Kreishaus)
59494 Soest
Tel: 02921-30-2931
Fax 02921-30-2389
E-Mail: monika.bartholome@kreis-soest.de

10.2. Integrationsprojekte

Integrationsprojekte sind gem. §§ 132 ff SGB IX rechtlich und wirtschaftlich selbständige Unternehmen (Integrationsunternehmen) oder unternehmensinterne oder von öffentlichen Arbeitgebern im Sinne des § 71 Abs. 3 geführte Betriebe (Integrationsbetriebe) oder Abteilungen (Integrationsabteilungen) zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, deren Teilhabe an einer sonstigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf Grund von Art oder Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände voraussichtlich trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten und des Einsatzes von Integrationsfachdiensten auf besondere Schwierigkeiten stößt.

Integrationsunternehmen beschäftigen mindestens 25 Prozent schwerbehinderte Menschen. Der Anteil der schwerbehinderten Menschen soll in der Regel 50 Prozent nicht übersteigen.

Es handelt sich um sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse. Die Bezahlung erfolgt vergleichbar der branchenüblichen Vergütung.

In Soest gibt es in Trägerschaft des Caritasverbandes für den Kreis Soest e.V. ein entsprechendes Integrationsprojekt, einen sog. „**Caritas-Wäsche-Service**“.

Sitz der Einrichtung ist das ehemalige 'Don-Bosco-Haus' in der Severinstraße 12 in Soest.

Nähere Auskünfte über die einzelnen Service-Angebote können unter der Telefonnummer 02921/ 3590-70 abgefragt werden.

10.3. Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

„Die Werkstatt für behinderte Menschen ist eine Einrichtung zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben...und zur Eingliederung in das Arbeitsleben. Sie hat denjenigen behinderten Menschen, die wegen Art und Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können

- 1. eine angemessene berufliche Bildung und eine Beschäftigung zu einem ihrer Leistung angemessenen Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis anzubieten und*
- 2. zu ermöglichen, ihre Leistungsfähigkeit zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und dabei ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln.*

Sie fördert den Übergang geeigneter Personen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen. Sie verfügt über ein möglichst breites Angebot an Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen sowie über qualifiziertes Personal und einen begleitenden Dienst. (vgl. § 136 SGB IX).

Aufgabe der Werkstätten ist es, den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu fördern. Hierbei arbeiten sie eng mit den Agenturen für Arbeit, den Integrationsämtern und den Integrationsfachdiensten zusammen.

Die **Börde-Werkstätten im Evgl. Perthes-Werk e.V.** bieten im Betriebsteil Klevinghaus Werkstatt Soest zur Zeit 165 Menschen mit Behinderung Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten zu folgenden Tätigkeitsfeldern an:

Industrielle Montage
Metallverarbeitung
Holzbearbeitung
Elektromontage
Hauswirtschaft
Garten- und Landschaftspflege
Berufsbildungsbereich

Desweiteren bieten die Börde-Werkstätten speziell für Menschen mit psychischer Behinderung 80 Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten im Börde-Industrie-Service in Werl an.

Die Aufnahme und Beschäftigung erfolgt wohnortgebunden und verläuft in 3 Phasen.

Phase 1: Eingangsverfahren (Praktikum: Dauer ca. 3 Monate)

Phase 2: Berufsbildungsbereich (Dauer: in der Regel 2 Jahre)

Phase 3: Arbeitsbereich (Dauer: bis zur Vermittlung im allgemeinen Arbeitsmarkt bzw. bis zur Rente)

Bei Fragen zur Aufnahme in eine Werkstatt für Menschen mit Behinderung oder/und zu Arbeitsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung wenden Sie sich bitte an:

Börde-Werkstätten im Ev. Perthes-Werk e.V.
Bleskenweg 7
59494 Soest
Tel.: 02921/9689-0

Agentur für Arbeit
Paradieser Weg 2
59494 Soest
Tel.: 02921/106-0

oder einen sonstigen
Leistungsträger gem. § 6
SGB IX

10.4. Gleichstellungsbeauftragte

Das SGB IX berücksichtigt besonders die Bedürfnisse von Frauen mit Behinderung. Dies gilt auch für die Teilhabe am Arbeitsleben, die zukünftig gezielter gefördert wird, wie beispielsweise die Unterstützung bei der Suche nach mehr Teilzeit- und Vollzeitarbeitsplätzen in Wohnortnähe. Um die oftmals wegen langer Kindererziehungszeiten häufig schlecht qualifizierten Frauen zu fördern, werden Teilzeitangebote zur beruflichen Aus- und Fortbildung oder wohnortnahen Umschulung angeboten.

Arbeitgeber haben bei der Erfüllung der Pflichtquote bei der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen zukünftig Frauen besonders zu berücksichtigen.

Im Arbeitsleben

- verdienen Frauen immer noch weniger als Männer
- sind Frauen häufiger von Arbeitslosigkeit betroffen
- haben Frauen geringere Weiterbildungs- und Aufstiegschancen
- haben es Frauen nach wie vor schwerer einen Ausbildungsplatz zu finden

Von diesen gesellschaftlichen Einschränkungen sind Frauen mit Behinderung noch stärker betroffen, da ihnen die gewünschte Ausbildung, die eigene Erwerbstätigkeit und eine berufliche Karriere gar nicht erst zugetraut werden. Mädchen sind z.B. in Förderschulen genauso häufig vertreten wie Jungen; in der Ausbildung verschiebt sich das Zahlenverhältnis zu ihrem Nachteil.

Die Gleichstellungsbeauftragte informiert, berät und unterstützt Frauen zu Themen wie:

- * Berufs- und Lebensplanung
- * Aufstieg / Fortbildung
- * Teilzeit/Vereinbarung von Beruf und Familie
- * Erziehungsurlaub/Mutterschutz
- * Kinderbetreuungsmöglichkeiten
- * Diskriminierung
- * Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz
- * Gewalt gegen Frauen und Mädchen

Stadtverwaltung Soest
Gleichstellungsbeauftragte
Am Vreithof 8
59494 Soest
Telefon: 02921/103-9030

Kreisverwaltung Soest
Gleichstellungsbeauftragte
Hoher Weg 1-3
59494 Soest
Telefon: 02921/30-2302

Empfehlungen

Die Gleichstellungsbeauftragten haben den gesetzlichen Auftrag, sich für eine gleiche Behandlung und die Herstellung von Chancengleichheit der Geschlechter einzusetzen.

Selbstverständlich ist die Gruppe der Menschen mit Behinderung hier eingeschlossen.

Die Gruppe der Frauen und Mädchen mit Behinderung muss aber als besonders benachteiligte Gruppe gesehen werden, die :

- **besonderer Aufmerksamkeit bedarf, um wahrgenommen zu werden, d.h. ihre spezifische Lebens- und Arbeitssituation muss thematisiert werden, um Arbeitgeber und Öffentlichkeit nachhaltig zu sensibilisieren;**
- **durch gezielte Informationen die Möglichkeit erhalten muss, vorhandene Angebote in Anspruch zu nehmen,**
- **Qualifizierungsmöglichkeiten erhalten muss, um durch Berufsplanung zu einer unabhängigen Lebensführung zu gelangen.**

Dazu ist vor allem eine Flexibilisierung der Bedingungen erforderlich, damit Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote in Anspruch genommen werden können, wenn Beruf und Familie miteinander in Einklang gebracht werden müssen.

11. Freizeit und Weiterbildung

Die enorme Palette der Freizeitangebote kann von vielen Menschen mit Behinderung nicht wahrgenommen werden. Einschränkungen im Bereich der Mobilität, Hindernisse beim Zugang öffentlicher Gebäude und der allgemeinen Freizeit- und Kulturzentren, wenig behindertengerechte sanitäre Anlagen, erschweren eine Teilhabe oder machen sie ganz unmöglich.

Organisierte Freizeitangebote sind häufig zielgruppenorientiert, d.h., auf die jeweilige Art der Behinderung ausgerichtet. Die Öffnung für Nichtbehinderte ist beabsichtigt und wird in Einzelfällen auch umgesetzt.

11.1. Kulturelle- und Bildungsangebote in Soest

Volkshochschule -VHS-

Die VHS bietet z.B. im 1. Semester 2005 einen Kurs „Lesen, Schreiben und Rechnen“ für geistig behinderte Erwachsene an. Weitere Kursangebote, die sich speziell an Menschen mit Behinderung richten, gibt es zurzeit nicht. Kurswünsche können jedoch jederzeit bei der VHS angemeldet werden.

Für alle weiteren Kursangebote wird versucht, möglichst barrierefreie Räume zur Verfügung zu stellen. Informationen sind erhältlich bei:

Volkshochschule
Nöttenstraße 29, 59494 Soest
Tel.: 02921/103 1313
Fax: 02921/103 1399
Internet: www.vhs-soest.de

Musikschule

Die städtische Musikschule bietet einen Sing- und Spielkreis speziell für erwachsene Menschen mit Behinderung an. Der Sing- und Spielkreis trifft sich immer dienstags von 17.45 Uhr bis 18.30 Uhr.

Alle weiteren Angebote der Musikschule können grundsätzlich ebenfalls von Menschen mit Behinderung besucht werden.

Nähere Auskünfte sind erhältlich bei:

Musikschule Soest
Schültingerstraße 3+5, 59494 Soest
Tel.: 02921/ 4253
E-mail: musikschulesoest@helimail.de
Internet: www.musikschule-soest.de

Internetcafe „Cafe Mails und more“

Für Menschen mit und ohne Behinderung steht in der Beratungsstelle der Diakonie, Probst-Nübel-Straße 5, ein Internetcafe zur Verfügung. Das Internetcafe ist

dienstags und donnerstags von 16.00 – 19.30 Uhr und
samstags von 11.00 – 16.00 Uhr geöffnet.

Weitere Informationen unter www.cafe-mails-and-more.de oder
Anfragen per E-Mail an: info@cafe-mails-and-more.de

Kino

Im Kinokomplex 'Neues Universum' befinden sich 3 Kinosäle, von denen ein Vorführraum für Menschen mit Mobilitätsbehinderung zugänglich ist. Der Eingangsbereich des Kinos ist jedoch nur über einen Nebeneingang (Notausgang) und einer kleinen Stufe erreichbar.

Bürgerzentrum „Alter Schlachthof“

Das Bürgerzentrum „Alter Schlachthof“ bietet ein umfangreiches Kulturprogramm an. Informationen über Kinovorführungen, Live-Konzerte, Ausstellungen und sonstige Veranstaltungen sind unter folgender Adresse erhältlich:

Bürgerzentrum „Alter Schlachthof**Ulricher Tor 4, 59494 Soest****Telefon 02921/3 11 01/02****Telefax 02921/3 11 03****e-mail: info@hellweg.org****Internet: <http://hellweg.heimat.de/schlachthof>**

Das Bürgerzentrum „Alter Schlachthof“ ist behinderten- bzw. rollstuhlgerecht ausgestattet.

Stadthalle Soest

Die Stadthalle Soest bietet ebenfalls ein umfangreiches Kulturangebot an. Das Angebot ist auch von Menschen mit Behinderung nutzbar, da die Stadthalle behinderten- bzw. rollstuhlgerecht ausgestattet ist.

Des Weiteren verfügt die Stadthalle über eine Infrarotanlage für Hörgeschädigte. Genutzt werden kann diese Anlage mit Hilfe eines Intraport-Kopfhörers, der aus Sender und Empfänger besteht und den Ton per Infrarottechnik überträgt.

So ist es möglich, sich ohne Nebengeräusche auf die jeweilige Darbietung zu konzentrieren, da das Tragen eines Hörgerätes oft nicht ausreicht, den Hintergrundlärm und die Distanz zur Klangquelle zu beseitigen.

Die schnurlosen Kopfhörer können für Veranstaltungen in der Stadthalle nach vorheriger Anmeldung kostenlos ausgeliehen werden.

Stadthalle Soest**59494 Soest, Dasselwall 1****Telefon (02921) 3 63 31****Telefax (02921) 1 34 92****e-mail: info@stadthalle-soest.de****<http://www.stadthalle-soest.de>****„Blauer Saal“ im Rathaus**

Bei der Teilnahme an Veranstaltungen im „Blauen Saal“ müssen sich mobilitätsbehinderte Menschen vorher beim Hausmeister melden, damit eine Rampe zwecks Zugänglichkeit angelegt wird, da ein ständiger Verbleib der Rampe aus Gründen des Denkmalschutzes nicht möglich ist.

Im zukünftigen Vertrag zur Anmietung des „Blauen Saales“ wird das Anbringen der Rampe bei allen öffentlichen Veranstaltungen festgeschrieben.

Städtische Bücherei

Die Bücherei bietet für sehgeschwache Menschen Bücher in Großdruck sowie Hörbücher und Hörspiele, auch teilweise auf Englisch, auf Kasette und CD an. Vom Parkplatz aus kann die Bücherei barrierefrei erreicht werden. Der Eingangsbereich wurde neu gestaltet und ermöglicht mobilitätsbehinderten Menschen einen problemlosen Zugang zur Bücherei. Allerdings verfügt die Bücherei über keinen Aufzug, so dass die erste Etage für mobilitätsbehinderte Menschen nicht barrierefrei zugänglich ist.

Stadtbücherei Soest
Severinstr. 10, 59494 Soest
Tel. 02921 / 103-1111
Fax 02921 / 103-1198

e-mail: mail@stadtbuecherei-soest.de
Internet: www.stadtbuecherei-soest.de

Öffnungszeiten:

Mo.-Fr.: 10:00-13:30 Uhr - 14:30-18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Sa.: 10:00-13:00 Uhr

Jugendeinrichtung „Treffpunkt Süd“

Der „Treffpunkt Süd“ bietet ein umfangreiches Freizeitprogramm für Kinder und Jugendliche von 6 bis 20 Jahren an. Neben den laufenden Spiel- und Sportangeboten wird in der Ferienzeit ein spezielles Ferienprogramm angeboten. Der Treffpunkt ist barrierefrei erreichbar und verfügt über eine behindertengerechte Toilette.

„Treffpunkt Süd“
Hamburger Str. 29, 59494 Soest
Tel.: 02921/77757

Öffnungszeiten:

Mo, Di, Mi, Fr. von 14.30 Uhr bis 21 Uhr
Do. von 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr

Angebote und Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche:

Angebote und Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche können erfragt werden bei:

Stadt Soest
Abteilung Jugend und Soziales
Rathaus I, Am Vreithof 8, 59494 Soest
Telefon: 02921/ 103-2333 (Frau Mehrfert)
E-Mail: b.mehrfert@soest.de

Audio – eine Zeitung zum Zuhören

Speziell für blinde Menschen wurde Audio - eine Zeitung zum Zuhören - entwickelt. Berichte und Reportagen aus den Lokalteilen der beiden Soester Tageszeitungen werden auf 90-Minuten-Kassetten gesprochen, kopiert und per Post an zur Zeit 40-50 blinde Menschen im gesamten Kreisgebiet verschickt. Die Nachrichtenkassetten erscheinen alle 2 Wochen.

Kontaktadresse:

**Blinden- und Sehbehindertenverein
Wilhelm Hohmann
Müllingser Weg 67, 59494 Soest
Tel.: 02921/75471**

Weitere Kultur und Bildungsangebote werden von Verbänden, Institutionen und Selbsthilfegruppen angeboten. Hier einige Beispiele:

Kontakt- und Beratungsstelle „Phönix“

Die Kontakt- und Beratungsstelle „Phönix“ richtet sich, mit einem Angebot des „Offenen Treffs“, an Menschen, die psychisch erkrankt sind oder waren, aber auch an alle anderen Bürgerinnen und Bürger. So werden vielseitige Freizeitangebote, wie z.B. kegeln, schwimmen, malen, basteln und gemeinsame Gespräche angeboten, die helfen, Isolation und Einsamkeit zu überwinden und neue Kontakte und Freundschaften zu gründen. (Adresse siehe nächste Seite)

Club Behinderter und ihrer Freunde für den Kreis Soest e.V. –CBF-

Clubnachmittage, Informationsabende, gemeinsame Ausflüge und Städtefahrten bietet der CBF an. Informationen und Auskünfte erteilt:

Reinhild Anemüller, Tel.: 02921/55223.

Diakonisches Werk

Die „**Clique**“ ist ein Treff für junge Menschen mit Behinderung ab 18 Jahren, die sich einmal monatlich donnerstags in Soest trifft.

Die **‘Beratungsstelle für Hörbehinderte’** des Diakonischen Werkes bietet für gehörlose Menschen im Kreis Soest regelmäßig „Gehörlosentreffpunkte“ an. Hier werden speziell für gehörlose Menschen Informationen, Bildung, Kreatives und andere Freizeitaktivitäten angeboten.

Die **‘Beratungsstelle für Menschen mit Behinderungen’** bietet jährlich eine 8-tägige Bildungsfreizeit für Familien mit behinderten Kindern und ihren Geschwistern in den Herbstferien an. Weitere Angebote können beim Diakonischen Werk, Beratungsstelle für Menschen mit Behinderung, Tel.: 02921/3620-220, erfragt werden.

11.2. Gemeinsame Ferienaufenthalte, Städte- und Kulturfahrten, Wanderungen, Ausflüge

Familienbildungsfreizeiten mit Eltern und ihren behinderten Kindern und mit erwachsenen Behinderten, Fahrten mit kulturellem Hintergrund, Begegnung mit der Natur und ihren Besonderheiten erfreuen sich großer Beliebtheit und haben sich bewährt. Es werden neue Eindrücke gewonnen, die Solidarität untereinander nimmt zu und die Fähigkeit zur Selbständigkeit wird deutlich gefördert.

Nähere Auskünfte erhalten Sie unter folgenden Anschriften:

**CBF, Club Behinderter und ihrer Freunde für den Kreis Soest e.V.
Reinhild Anemüller
Kaiserstraße 26, 59505 Bad Sassendorf
Tel.: 02921/55223 Fax: 02921/ 344793**

Diakonisches Werk, Beratungsstelle für Menschen mit Behinderung
Propst-Nübel-Str. 5, 59494 Soest
Tel.: 02921/3620-200

Diakonisches Werk, Beratungsstelle für Hörbehinderte
Propst-Nübel-Straße 5, 59494 Soest
Tel.: 02921/ 3620-240, Fax: 02921/ 36 20 249
E-Mail: hoerbehindertenberatung@diakonie-hsk-soest.de

PHÖNIX

Soester Förderkreis von und für Mitbürger/innen mit psychischen Störungen, Krankheiten und Behinderungen e.V.

Postfach 1906

Bürgerzentrum 'Alter Schlachthof'
59494 Soest

Tel. Auskünfte

Mo.-Fr. 15.00- 17.00 Uhr

Telefon 02921/1897

oder

Mo-Fr 9.00-16.00 Uhr

Tel. 02921/302147

GEMEINSAM e.V.

Antoniusstraße 26, 59457 Werl-Sönnern

Tel.: 02922/83738

Fax: 02922/83778

Für Senioren mit und ohne Behinderung bietet das Seniorenbüro der Stadt Soest jährlich verschiedene Gruppenfahrten an, bei denen ein behindertengerechter Transport sichergestellt wird.

Stadtverwaltung Soest

Seniorenbüro

59494 Soest

Tel.: 02921/103-2201 oder 103-2202

11.3. Sportangebote

Speziell für Menschen mit Behinderung gibt es in Soest verschiedene Sportangebote wie z.B. Wassergymnastik, Gymnastik & Spiele, Schwimmen, therapeutisches Reiten, Rollstuhlsport usw.

Auskünfte über die einzelnen Sportangebote und Trainingszeiten erteilen:

Verein für Körper- und Mehrfachbehinderte Soester Turn-Verein e.V.

Benedikt Ungerland

Schüerhoffweg 4

59494 Soest

Tel.: 02921/73262

E-Mail: info@behindertenverein.com

Internet: www.behindertenverein.com

Martin Kempa

Puppenstraße 7-9

59494 Soest

Tel.: 02921/ 109-265

Fax.: 02921/ 109-299

e-mail: stv-soest@t-online.de

Internet: www.soester-turn-verein.de

Behindertensportgemeinschaft Soest (BSG)

Herbert Klimek

Windmühlenweg 23

59590 Geseke

Tel.: 02942 / 8712 oder 0171/ 2614930

Listen aller Sportgruppen in Soest können über folgende Stellen abgefragt werden:

Stadt Soest

Abteilung Kultur, Schule und Sport

Am Vreithof 8

59494 Soest

Telefon: 02921/ 103 1143 (Herr Schlüter)

Kreissportbund (KSB)

Postfach 1752

59491 Soest

Telefon: 02921 - 302483 (Herr Stewen)

Internet: www.ksb-soest.de**Empfehlungen**

- **Vereine im sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Bereich sind aufgerufen, sich für die Teilnahme von Menschen mit Behinderung zu öffnen.**
- **Die traditionellen Behindertensportvereine mit den derzeit bestehenden Angebots- und Altersstrukturen sollten zukünftig berücksichtigen, dass neue Interessenbereiche und Personengruppen entstanden sind, für die kein ausreichendes Sportangebot besteht. Dies betrifft vor allem Kinder und Jugendliche mit Behinderung sowie Menschen mit sehr schweren Behinderungen.**
- **Die Akustik in vielen öffentlichen Räumen ist für Schwerhörige schlecht. Diese muss verbessert werden und bei räumlichen Veränderungen Berücksichtigung finden.**
- **Öffentliche Darbietungen müssen barrierefrei gestaltet werden, so dass mobilitätsbehinderte Menschen diese Veranstaltungen ebenso wahrnehmen können wie z.B. seh- oder hörbehinderte Menschen (genereller Einsatz der Infrarotanlage, Filme mit Untertitelung, Theater für Gehörlose, Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern etc.)**
- **Die Stadt Soest ist aufgerufen, kulturelle und Bildungsangebote durch finanzielle Maßnahmen zu fördern und zu erweitern und den Zugang öffentlicher Gebäude und der allgemeinen Freizeit- und Kulturzentren barrierefrei zu gestalten.**

11.4. Touristische Angebote in der Stadt Soest

Allein an den Stadtführungen in Soest nehmen jährlich durchschnittlich 24.000 Menschen teil.

Darunter befinden sich auch Gruppen von behinderten Menschen, Blinde und Sehbehinderte, Gehörlose und Hörgeschädigte sowie Mobilitätsbehinderte einschließlich Rollstuhlfahrern. Gehörlose und Hörgeschädigte werden von einem Gebärdendolmetscher, Blinde und Sehbehinderte von einem Blinden-Trainer begleitet. Allerdings werden die entsprechenden Personen nicht von der Tourist Information vermittelt, sondern müssen von den jeweiligen Gruppen engagiert und auch bezahlt werden. Für die Mobilitätsbehinderten wird die Stadtführung so gestaltet, dass möglichst Straßen mit ebenem Oberflächenmaterial und ausreichender Gehwegbreite ausgesucht werden.

Die Organisation ist allerdings davon abhängig, dass bereits bei der Anmeldung der Stadtführung auf die jeweilige Behinderung hingewiesen wird, damit die individuelle Hilfe auch gewährleistet ist.

Schwieriger gestaltet sich für Mobilitätsbehinderte die Teilnahme an der „Historischen Gaststättentour“, da viele Gaststätten und Restaurants aufgrund historischer Bauweise - insbesondere für Rollstuhlfahrer - nicht zugänglich sind und zudem keine behindertengerechten Toiletten haben.

Ebenso schwierig sind Hotel- und Cafebesuche aus den vorgenannten Gründen. Einige Hotels sind zwar ebenerdig erreichbar, verfügen aber nicht über rollstuhlgerechte Zimmer.

Eine sehr übersichtliche Darstellung aller Vereine, Verbände, Bildungsstätten, Kultur, Unterhaltung, Medien, Sport-, Spiel- und Turnvereine ist im Internet abrufbar unter der Adresse:

www.soest.de

Daneben sind touristische Angebote, wie Stadtführungen, Gastronomiehinweise, ein Hotel- und Gaststättenführer etc. in der Broschüre: *Touristische Angebote* aufgeführt.

Diese ist erhältlich bei der

**Tourist Information Soest
Teichsmühlengasse 3, 59494 Soest
Telefon: 02921 / 66350050**

Empfehlungen:

Kriterien für touristisch relevante Objekte

- **Das Objekt sollte ohne Stufen (evtl. Rampe oder Nebeneingang) erreichbar sein.**
- **Es sollten Behinderten-Parkplätze ausgewiesen werden.**

- **Die Parkplätze (mindestens 1 davon) sollten in unmittelbarer Nähe des Eingangs oder des Objektes liegen, um mühevollen Anfahrtswege (z.B. im Regen) zu vermeiden.**
- **Ist das Objekt nicht völlig rollstuhlgerecht (z.B. wegen Treppen, die in die oberen Etagen führen), kann es trotzdem als „bedingt behindertengeeignete Sehenswürdigkeit“ eingestuft werden. Das Manko ist durch ein „Negativ-Icon“ kenntlich zu machen.**
- **Bei entsprechenden Objekten sollten Behinderten-Sitzplätze eingeplant werden**
- **Bei der Erhebung von Eintrittspreisen ist der „Sozial-Tarif“ anzuwenden, wie z.B. bei Veranstaltungen des Seniorenbüros der Stadt Soest.**
- **Ist eine allgemeine WC-Anlage vorhanden, ist auf jeden Fall ein Behinderten-WC einzurichten. Für die Einrichtung eines Behinderten-WC ist die Planungsgrundlage 18024-2 heranzuziehen.**
- **Bei touristischen Führungen sollten Gebärdensprachdolmetscher und Blindentrainer von der Stadt organisiert werden. Für Schwerhörige sollte eine mobile Microportanlage angeschafft werden.**

12. Mobilität/Orientierung

Mobilität und Orientierung im öffentlichen Raum ist eine Grundvoraussetzung für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft und zur Führung eines selbstbestimmten Lebens. Mobilitäts- und Orientierungseinschränkungen führen zu einem deutlichen Verlust an Lebensqualität.

Als „mobilitätsbehindert“ im engeren Sinne gelten Personen, die wegen dauernder Beeinträchtigung oder akuter Erkrankung in ihrer Mobilität stark eingeschränkt sind.

Hierzu rechnen:

- Körperbehinderte, wie Gehbehinderte, Stehbehinderte, Oberkörperbehinderte, Kleinwüchsige, Greifbehinderte
- Sprachbehinderte
- Wahrnehmungsbehinderte, d.h. Blinde, Sehbehinderte, Gehörlose und Hörbehinderte.

Neben Mobilitätsbehinderungen im engeren Sinne sind für die Planungen und Maßnahmenausführungen auch solche Bewegungs- und Nutzungseinschränkungen zu beachten, die in einem weiteren Sinne die Mobilität deutlich einschränken.

Sie betreffen diejenigen Menschen, deren Mobilität zeitweise oder in bestimmten Situationen erschwert ist. Als „mobilitätsbehindert im weiteren Sinne“ gelten:

- ältere und gebrechliche Personen
- kleine Kinder
- werdende Mütter
- vorübergehend mobilitätseingeschränkte, d.h. Personen mit zeitlich begrenzten Unfall-/ Krankheitsfolgen oder postoperativen Beeinträchtigungen
- Personen mit Kinderwagen oder schwerem/unhandlichem Gepäck.

Schwierigkeiten von mobilitäts- und orientierungsbehinderten Personen:

Mobilitäts- und Orientierungsbehinderte haben im allgemeinen Schwierigkeiten, sich

- im Straßenraum,
- in öffentlich zugänglichen Gebäuden,
- in Wohnumfeld und Wohnungen sowie
- in Arbeitsstätte

zu bewegen und

- öffentliche Verkehrsmittel,
- private Fahrzeuge,
- öffentliche Einrichtungen und
- Freizeitanlagen

zu nutzen.

12.1. Formen von Mobilitäts- und Orientierungsbehinderungen und ihre Folgen

Gehbehinderte haben Probleme mit langen Wegen. Auch die Überwindung von Höhenunterschieden, seien es Treppen oder Rampen mit großen Steigungen, bereiten Schwierigkeiten. Das gleiche gilt für Fahrzeugeinstiege mit hohen Stufen. In öffentlichen Verkehrsmitteln sind in erster Linie Sitzplätze nahe am Einstieg geeignet.

Glatte Beläge, z.B. bei ungünstiger Witterung im Straßenraum, aber auch innerhalb von Gebäuden oder von Freizeitanlagen (in Bädern u.ä.), ebenso grobe Unebenheiten oder unvermutete Schwellen und Spalten sind für Gehbehinderte Gefahrenquellen. Eine große Gruppe der Gehbehinderten ist auf technische Gehhilfen (Handstock, Stützstock, Delta-Gehrad, Rollator) angewiesen.

Greifbehinderte haben Schwierigkeiten bei der Benutzung von Automaten, Tasten, Türklinken und Armaturen. Geländer, Handläufe und Haltegriffe können nicht oder nicht kraftschlüssig umfasst werden. Wegen geringen Haltevermögens sind sie in Fahrzeugen auf Stehplätzen oder u.U. bei der Fortbewegung während der Fahrt gefährdet.

Sehbehinderte haben Schwierigkeiten bei der Orientierung. Hindernisse, die sich nicht kontrastreich von der Umgebung abheben, bedeuten oft Stolper- und/oder Unfallgefahr. Kleinflächige und/oder kontrastarme optische Informationen - das betrifft auch Warnhinweise, Fluchtpläne usw. - sind kaum erkennbar.

Blinde Menschen orientieren sich hauptsächlich nach dem Gehör und taktil, mit dem Langstock bzw. den Füßen. Deshalb sind für sie z.B. Rillenplatten im Boden hilfreich. Auch akustische Signale und Umweltgeräusche sowie Gerüche (z.B. Pflanzmarkierung) dienen ihnen zur Orientierung.

Informationen müssen blinde Menschen akustisch oder durch Ertasten ggf. auch von Blindenschrifttafeln, die auf die Bodenindikatoren hinweisen, aufnehmen können. Gefährlich sind für Blinde unerwartete Hindernisse, wie nicht hinreichend abgesicherte Baustellen oder Auskragungen in Kopfhöhe, z.B. Markisen oder Werbetafeln auf Stelzen, die vom Langstock nicht erfasst werden. Wegen der großen Orientierungsschwierigkeiten suchen viele blinde Menschen fremde Umgebungen selten ohne Begleitung auf. Erst nach individueller Eingewöhnung oder nach einem Training können blinde Personen einen Teil des öffentlichen Raumes selbstständig nutzen.

Von **Gehörlosen** können akustische Informationen nicht vernommen werden; das gilt gerade auch für akustische Warnsignale, Feueralarm usw. Für diesen Personenkreis ist eine Umsetzung in optische Signale geboten. Gehörlose leiden häufiger unter Gleichgewichtsstörungen und Angstzuständen. Letztere bauen sich vor allem während der Dunkelstunden, in fremder Umgebung oder in Bereichen mit unzureichender Sichtkontrolle auf. Auch glatte Beläge oder grobe Unebenheiten können ihnen - wie Gehbehinderten - Probleme bereiten. Hörbehinderte sind in Abhängigkeit von der Art und dem Grad der Hörbehinderung ebenso betroffen.

Für **Rollstuhlbenutzer** sind Treppen unüberwindbare Hindernisse. Höhenunterschiede, auch wenn sie durch Rampen erschlossen sind, können oft

nur mit Hilfe Dritter überwunden werden. Dies gilt auch für das Überfahren von größeren Schwellen, Spalten und einzelnen Stufen.

Ein Fahrzeugeinstieg, der nur über Stufen zu erreichen ist, kann nicht bzw. nur mit mehreren kräftigen Hilfskräften überwunden werden. Schmale Einstiege, aber auch Engstellen im Straßenraum, schmale Türen und Durchgänge haben Barrierewirkung. Innerhalb der öffentlichen Verkehrsmittel benötigen Rollstuhlfahrer sichere Rollstuhlaufstellplätze und hinreichenden Bewegungsraum.

Durch Aufzüge und Treppenlifte in Verkehrsanlagen und Gebäuden sowie durch Lifte oder Rampen an Fahrzeugeinstiegen oder auch auf Bahnsteigen können Ausschlussbarrieren abgebaut werden.

Geistig behinderte Menschen sind für ihre persönliche Sicherheit zum Teil auf fremde Hilfe angewiesen. Sie sind wegen eingeschränkter Erkennung von Gefahrenmomenten gefährdet. Informationssysteme können nur begrenzt genutzt werden.

Alte Menschen sind zum Teil wegen nachlassender Körperkräfte und der sensorischen Wahrnehmungsfähigkeit mit ähnlichen Problemen konfrontiert wie die vorher angesprochenen Behindertengruppen.

12.2. Öffentlicher Personenverkehr

Der öffentliche Personenverkehr ist eine wichtige Einrichtung für Bürgerinnen und Bürger zur Mobilität. Das allgemeine Recht auf Nutzung der öffentlichen Verkehrsangebote wird vielen Bürgerinnen und Bürgern, deren körperliche, sensorische und geistige Leistungsfähigkeit beeinträchtigt ist, erschwert oder nicht ermöglicht.

12.2.1. Busverkehr der Ruhr-Lippe GmbH (RLG)

Die für den Busverkehr in der Stadt Soest zuständige Ruhr-Lippe-GmbH (RLG) hat schon seit 1993 nur noch Niederflurbusse angeschafft, so dass mittlerweile im Stadtgebiet alle öffentlichen Busse niederflurig ausgestattet sind. Ausnahmen gibt es allein im Schülerspezialverkehr.

Durch die Niederflurtechnik ist gewährleistet, dass die Einstiegshöhe bei 32 cm liegt und im Bus selbst keine Stufen mehr vorhanden sind. Durch eine besondere Drucklufttechnik kann der Bus an einer Haltestelle zur Ein- bzw. Ausstiegsseite nochmals um 8 cm gesenkt werden, so dass effektiv eine Einstiegshöhe von 24 cm erreicht wird.

In der bebauten Ortslage sind wegen des Niederflur-Bussystems Haltestellen am Fahrbahnrand oder als Haltestellenkap die Regel. Dadurch wird sichergestellt, dass Bushaltestellen nicht durch parkende PKW blockiert werden. Dies wird inzwischen an überwiegend allen Haltestellen im Innenstadtbereich praktiziert.

Die Höhe der Haltestellenwartefläche sollte mindestens 18 cm betragen, so dass in Verbindung mit fahrzeugeigenen Rampenanlagen eine barrierefreie Erreichbarkeit des Fahrzeugs sichergestellt ist. Durch besondere Formsteine soll ein dichtes Heranfahren der Busse an den Bordstein ermöglicht werden, so dass die Spaltbreite zwischen dem Fahrzeug und dem Haltestellenbord minimiert wird. Als Warn- und Orientierungshilfe für blinde Menschen sind an Bushaltestellen

unter Abwägung mit städtebaulichen Belangen möglichst taktile Bodenelemente zu verwenden.

Einstiegshaltestellen erhalten, sofern es verkehrlich geboten ist, einen transparenten Wetterschutz mit Sitzgelegenheit und Innenbeleuchtung, sofern die allgemeine Straßenbeleuchtung nicht ausreicht. Lage und Ausführung der Haltestelle richtet sich nach den Bestimmungen des Bau-, Straßen-, Straßenverkehrs- und Personenbeförderungsrechtes.

Für Rollstuhlfahrer hat die RLG seit 1998 in jedem ihrer Busse eine mechanische Rampe installiert, die im Bedarfsfalle vom Busfahrer betätigt wird.

Bei der Planung von Haltestellen arbeiten die RLG und die Abteilung Stadtentwicklung unter Mitwirkung der BAKS und des Seniorenbeirates der Stadt Soest eng zusammen, um schon in der Planungsphase die Behindertenbelange entsprechend zu berücksichtigen.

Die RLG hat eine Mobilitätszentrale eingerichtet, die telefonische Auskünfte über die Tarife, Abfahrzeiten und Fahrrouten gibt.

Auskunft: Service-Telefon „**Mobilinfo**“ - Tel.: 01803 - 504030

12.2.2. Bahnhof Soest

Ein Gesamtkonzept für die Zukunft des Bahnhofes Soest sieht Maßnahmen im Bereich der optischen Gestaltung des Bahnhofes, einen Tunnelbau und Behindertenlifte vor.

Im Bahnhofsgebäude eröffnete Anfang 2005 eine Bäckerei. Auch das Reisezentrum konnte im Mai 2005 wieder in das Bahnhofsgebäude einziehen.

Im November 2005 ist die Zusage des Landes erfolgt, das Gesamtprojekt Bahnhof zu fördern. Nach einer Planungsphase 2006 ist vorgesehen, die baulichen Maßnahmen in den Jahren 2007/2008 umzusetzen.

Zukünftig soll es auch behindertengerechte Zugänge von der Unterführung auf die Bahnsteige und ein Blindenleitsystem geben.

Um im Nahverkehr auch die Niederflurtechnik einzusetzen, soll dies bei Umbauarbeiten am Gleis 1 ebenfalls berücksichtigt werden.

Ein barrierefreier Zugang zu den Zügen ist für Rollstuhlfahrer seit dem Frühjahr 2001 erst am Bahnhof in Hamm möglich.

Eine Verbesserung des Zustands hat es dadurch gegeben, dass zwei neue Hubwagen für Rollstuhlfahrer angeschafft wurden, die durch Mitarbeiter des Soester Entwicklungsnetzes (SEN) bedient werden.

Da das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) eine umfassende Barrierefreiheit für behinderte Menschen vorsieht und die Herstellung der Barrierefreiheit für öffentliche Flächen und Gebäude verpflichtend ist, bleibt zu hoffen, dass die Verbesserungsmaßnahmen am und im Bahnhof Soest nicht noch weiter herausgeschoben werden, sondern nunmehr in den geplanten Phasen realisiert werden können.

Auskünfte über Reisen mit der Bundesbahn gibt die Broschüre „Mobil trotz Handykap – Service für Mobilitätseingeschränkte“.

Weitere Informationen der Deutschen Bahn sind unter folgenden Telefonnummern abrufbar:

Fahrplandaten (kostenlos): 0800/ 1507090
Fahrkartenbestellungen und Auskünfte (Reiseservice): 11861
Internet: www.bahn.de

Rollstuhlfahrer können Hilfe und Unterstützung bei der Erreichung des Bahnsteiges und beim Einstieg in den Zug von Mitarbeitern der SEN erhalten. Allerdings sind diese Hilfestellungen rechtzeitig anzumelden. Während der Besetzung der Radstation der SEN ist der Bedarf 24 Stunden vorher anzumelden. Für Sonn- und Feiertage sollte der Bedarf mehrere Tage vorher angemeldet werden. Informationen und Auskünfte erteilt die:

Mobilitätsservicezentrale: 0180/5512512
Öffnungszeiten:
Mo. - Fr von 8.00 Uhr bis 20 Uhr
Sa von 8.00 Uhr bis 16 Uhr

Empfehlungen:

- **Die Stadt Soest soll sich, insbesondere auch unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen des BGG und des SGB IX, dafür einsetzen, dass die DEUTSCHE BAHN AG im Bahnhof behindertengerechte Anlagen zur Erreichung der Bahnsteige kurzfristig schafft und dass bei den vorgesehenen Umbauarbeiten die Arbeiten am Gleis 1 so erfolgen, dass der Einsatz der Niederflurtechnik mit Elektrotriebwagen möglich ist.**
- **Die Verkehrsflächen und öffentlichen Gebäude sollten grundsätzlich so gestaltet sein, dass sie für alle Menschen selbständig nutzbar sind.**
- **Die Bushaltestellen sollen entsprechend dem Niederflursystem umgerüstet werden.**

12.3. Anrufsammeltaxi = AST

Im Rahmen des Projektes „Begegnungen mit dem Alter in einer kleinen Stadt“, erging vom Stadtrat 1992 der Beschluss, in Soest ein Anrufsammeltaxi einzuführen. Bereits im Okt. 93 wurde der Beschluss in die Tat umgesetzt und ein Anrufsammeltaxi als flexible Ergänzung zu Bussen und Bahnen eingesetzt. Der Besuch kultureller Veranstaltungen und auch private Unternehmungen ist jetzt auch abends möglich und finanziell erschwinglich.

Spezialfahrzeuge für Rollstuhlbenutzer stehen jedoch nicht zur Verfügung. Rollstühle können jedoch im Kofferraum des Fahrzeuges transportiert werden.

Das Anrufsammeltaxi ist rund um die Uhr unter folgender Telefonnummer erreichbar: 02921/71666.

Entsprechende Fahrtwünsche sind ½ Stunde vor dem gewünschten Abholtermin anzumelden.

12.4. Behindertenfahrdienste

Behindertenfahrdienste ermöglichen Menschen, die aufgrund starker Bewegungseinschränkungen öffentliche Verkehrsmittel nicht nutzen können, in einem bestimmten Rahmen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Im Stadt- und Kreisgebiet übernehmen die Fahrdienste das Abholen und Bringen des Fahrgastes von der Wohnung bis zum gewünschten Ziel. Unterstützende Hilfeleistungen werden mit übernommen.

Die Beförderung findet in einem Spezialfahrzeug statt. Die Fahrzeuge verfügen über entsprechende Sicherheitsvorkehrungen.

In der Regel sind die Fahrdienste nach vorheriger, möglichst frühzeitiger, Absprache einsatzbereit.

Folgende Einrichtungen halten Fahrdienste bereit und informieren auch über die Kosten:

Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Soest e.V.

Höggenstr. 28

59494 Soest

Tel.: 02921 / 36880

Internet: www.ropes-kreuz-soest.de

Johanniter-Unfall-Hilfe

Riga-Ring 20

59494 Soest

Tel.: 02921 / 70920

Caritas Alten- und Krankenhilfe im Kreis Soest

Kleine Osthofe 11a

59494 Soest

Tel.: 02921 / 36060

Internet: www.caritas-soest.de

Empfehlungen

- **Im Rahmen von Flexibilisierung von Dienstleistungen ist der Behindertenfahrdienst so anzusiedeln, dass er von Menschen mit Behinderungen bei Bedarf, auch an den Wochenenden, abgerufen werden kann.**

12.5. Behindertengerechte Toilettenanlagen in Soest

Die Stadt Soest betreibt folgende öffentliche Toilettenanlagen mit einer behindertengerechten WC-Anlage:

**Jakobitor
Busbahnhof ('Niere')
Theodor-Heuss-Park**

Außerdem gibt es behindertengerechte WC-Anlagen im nichtöffentlichen Bereich, die aber nur zu bestimmten Tageszeiten zugänglich sind.

**Erdgeschoß Rathaus I
1. OG Rathaus I
2. OG Rathaus I
Erdgeschoss Rathaus II
Bergenthalpark / Altentagesstätte**

Die Toiletten für Menschen mit Behinderung sind normalerweise verschlossen. Es gibt daher einen Universalschlüssel, der an allen öffentlichen Behindertentoiletten in über 100 Städten in der Bundesrepublik und an den Bundesautobahnen passt. Auch in der Stadt Soest sind die Behindertentoiletten mit diesem Schließsystem ausgerüstet.

Der Schlüssel ist unter Einsendung/Vorlage des Behindertenausweises (Vor- und Rückseite) beim

**CBF
Club Behinderter und ihrer Freunde
für den Kreis Soest e.V.
Reinhild Anemüller
Kaiserstraße 26, 59505 Bad Sassendorf
Tel./ Fax.: 02921/55223**

erhältlich. Die Kosten betragen 15,- EURO..

Empfehlung

- **Um Menschen mit Behinderung mehr Möglichkeiten zu geben, öffentliche Toilettenanlagen nutzen zu können, sollen im Stadtkern zusätzliche Behindertentoiletten installiert werden.**

12.6. Parkplätze für Schwerbehinderte (Behindertenparkplätze)

Aktuell gibt es 72 Parkplätze für schwerbehinderte Menschen (Stand: 23.03.2005) in Soest:

Ausgewiesene Parkplätze für Schwerbehinderte

Straße / Platz	Anzahl	Vermerk
Am Seel	2	zwei neue Plätze wurden eingerichtet
An den Dominikanern	1	
Bahnhofstraße	2	
Dominikanerstraße	1	
Domplatz	2	
Freiligrathwall / Parkplatz Jakobitor	2	
Grandweg Parkplatz	2	neben den Glascontainern
Großer Teich / Soestbach Höhe Brücke	0	wegen Umbau der Fläche zur Zeit entfernt; Parkdruck ist jedoch gering; daher sind ausreichend freie Flächen nutzbar. Vorhaben = 3 Plätze
Hansastraße	1	neben Wildemannsgasse
Hospitalgasse	2	
Kohlbrink Parkplatz	2	
Lütgen Grandweg	1	links Höhe Eingang Thomä-Residenz 4-6
Nöttenstraße	1	Fläche Amtsgericht / neben dem Eingang
Osthofen-Thomä-Wallstraße	3	Gelände Kreis Soest
Osthofen-Thomä-Wallstraße	6	Parkplatz Kreis Soest
Propst-Nübel-Straße	3	
Severinstraße / Stadtbücherei	1	Stadtbücherei
Stadtkrankenhaus	6	
Stiftstraße Fläche Firma Müller	2	
Walburgerstraße	1	neben der AOK
Waisenhausstraße	6	Gelände Finanzamt
Widumgasse	2	Gelände Marienkrankenhaus
Wiesenstraße	4	
Windmühlenweg 27 / Rathaus II	3	
Am Bahnhof	8	Tiefgarage
Leckgadum	3	Parkhaus
Höggenstraße	6	Tiefgarage Arens
	72	

Zusätzlich sind aktuell 15 persönliche Behindertenparkplätze vergeben.

3 % der Pkw-Stellplätze eines öffentlich rechtlichen Parkplatzes, mindestens jedoch 1 Stellplatz, sind als Behindertenparkplätze auszuweisen. Sofern Borde neben dem Behindertenparkplatz verlaufen, sind diese auf 3 cm abzusenken. Die normalen Abmessungen eines Senkrechtstellplatzes für Behinderte betragen 3,50 x 5,00 m. Eine Regelbreite von 2,50 m genügt, wenn neben der Längsseite des Kraftfahrzeugs eine Bewegungsfläche von mindestens 1,50 m vorhanden ist.

Parkausweise für Schwerbehinderte

Ausnahmegenehmigungen (Parkausweise) für Schwerbehinderte gemäß § 46 Straßenverkehrsordnung können für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (Merkmal aG) sowie für Blinde (Merkmal bl) auf Antrag durch die örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde erteilt werden.

Die Berechtigung ist durch einen Ausweis, der gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen ist, nachzuweisen.

Der Parkausweis berechtigt zu folgendem:

- Auf Straßen, auf denen das Parken - auch in Zonen - verboten ist, kann bis zu 3 Stunden geparkt werden.
- Auf Straßen, auf denen das Parken zeitlich beschränkt ist -auch in Zonen-, kann die zugelassene Parkzeit überschritten werden.
- Auf Parkplätzen mit Parkuhren und Parkscheinautomaten kann kostenlos und ohne Zeitbeschränkung geparkt werden.
- Auf Parkplätzen für Anwohner darf bis zu 3 Stunden geparkt werden.
- In verkehrsberuhigten Bereichen darf außerhalb der gekennzeichneten Flächen, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern, geparkt werden.

Zu beachten ist jedoch, dass diese Ausnahmeregelungen nur gelten, sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht. Die höchstzulässige Parkzeit beträgt 24 Stunden.

Von der Stadt Soest wurden bislang 228 Parkausweise für Schwerbehinderte „Europa-Erlaubnisse“ ausgestellt (Stand: 24.03.2005). Dieser Parkausweis berechtigt auch in den anderen EU-Mitgliedstaaten die Parkvergünstigungen zu erhalten, die dort wohnhafte behinderte Personen genießen.

Anträge auf Erteilung einer ‚Ausnahmegenehmigung‘ können bei folgenden Stellen gestellt werden:

Stadt Soest
Abteilung Bürger- und
Ordnungsangelegenheiten
Am Seel 2
59494 Soest
Tel.: 02921/ 103-2130

Kreis Soest
Straßenverkehrsamt
Senator-Schwartz-Ring 21-23
59494 Soest
Tel.: 02921/ 300

Empfehlungen:

Behindertenparkplätze sollten nicht nur durch ein Schild auf dem Bürgersteig erkennbar sein, sondern immer auch auf der Straße entsprechend gekennzeichnet werden, wenn die Oberflächenstruktur dies zulässt.

Um eine möglichst problemlose Zugänglichkeit zu erreichen, sollten die Behindertenparkplätze bei öffentlichen Gebäuden in unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes angelegt sein.

12.7. Ampel- bzw. Lichtsignalanlagen

Im Stadtgebiet Soest werden 39 Signalanlagen als Knotenpunktanlage betrieben, von denen 2 Anlagen in der Baulast des Kreises Soest stehen und 22 Anlagen in der Baulast des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Niederlassung Meschede (Straßenbaubehörde).

Von den 39 Anlagen sind mit Akustikanlagen gem. RiLSA (Richtlinien für Lichtsignalanlagen) 17 Anlagen ausgestattet (Rundumausstattung oder Teilfurten). 9 Anlagen besitzen akustische Orientierungssignale und 1 Anlage zusätzlich dazu taktile Tasten. 3 Anlagen sind mit taktilen Tontasten ausgestattet, die allerdings nicht RiLSA-konform sind, jedoch hohen Verbreitungsgrad haben.

Zu den 39 Verkehrssignalanlagen treten 19 reine Fußgängersignalanlagen, von denen 1 in der Baulast des Kreises Soest und 6 in der Baulast des Landesbetriebes Straßenbau NRW stehen. Von diesen 19 Signalanlagen sind 7 mit Akustikanlagen gem. RiLSA ausgerüstet. 1 Anlage besitzt auch akustische Orientierungssignale. Diese Anlage ist zu dem noch zusätzlich mit taktile Tontasten ausgerüstet. 10 Fußgängersignalanlagen besitzen taktile Tontasten in der Ausführungsart der v.g. Vollsignalisierung.

Durch die Stadt Soest wird zudem eine mobile Fußgängersignalanlage betrieben. (Auskunft Stadtverwaltung Soest, Abteilung Stadtentwicklung, Rathaus II)

Zusatzeinrichtungen für Sehbehinderte an Lichtsignalanlagen

Als Grundausstattung für Sehbehinderte wird der taktile Blindensignalgeber (Vibrationstaster) mit integriertem Ton eingesetzt. Akustische Orientierungssignale und akustische Freigabesignale können gegebenenfalls ergänzend eingesetzt werden.

Bei Neuanlagen und beim Umbau bestehender Lichtsignalanlagen, hier mit der Einschränkung technischer Machbarkeit (u.a. mögliche Leerrohrverbindungen), wird der Maßstab der Richtlinien für Lichtsignalanlagen in der Fassung der Teilfortschreibung 2003 als technisches Regelwerk für Lichtzeichenanlagen beachtet, welches auch Aussagen zu Zusatzeinrichtungen für Blinde und Sehbehinderte trifft.

Ein Einsatz der Zusatzgeräte bedarf gegebenenfalls einer gesonderten Abwägung unter Einbeziehung der örtlichen Blindenvereine

12.8. Straßenbelag/Pflasterung und Gehwege

Der Ausgestaltung der Altstadt liegt der städtebauliche Rahmenplan zugrunde, der am 30.06.1982 vom Rat beschlossen wurde. Dieser besteht aus einem Nutzungs-, Verkehrs- und Freiflächen- sowie einem räumlichen Konzept. Gleichzeitig war der Rahmenplan Voraussetzung dafür, dass die Stadt Soest in die Landesförderung für die Förderung der Stadterneuerung historisch besonders bedeutsamer Städte in Nordrhein-Westfalen aufgenommen worden ist (seit 1984). Unter Hinzuziehung des Westfälischen Amtes für Denkmalpflege sind in diesem Zusammenhang auch die Gestaltungsmöglichkeiten der Straßen und Plätze im Altstadtbereich aufgezeigt worden (die Altstadt ist nach außen begrenzt durch die ehemaligen Stadtmauern und jetzigen Wallanlagen).

Bei der Gestaltung dieser Verkehrsanlagen ist eine Abstimmung nach Denkmalschutzgesetz NRW mit den Denkmalschutzbehörden notwendig, wobei im einen oder anderen Fall ein Ausgleich zwischen Denkmalschutz und den Belangen der Menschen mit Behinderung gefunden werden muss.

Auch Menschen mit Behinderung sehen die historische Geschichte der Stadt und wissen, dass eine stark versiegelte Verkehrsfläche nicht unbedingt zum Stadtbild gehört. Ein bündig verlegtes und angerautes Kopfsteinpflaster würde sich ohne weiteres in das Stadtbild einfügen und vielen Menschen einen sicheren Halt und eine gute Fahrt im Rollstuhl gewähren.

Beispiel:

Der Potsdamer Platz, der Freiligrathwall und der Aldegreverwall sind für Rollstuhlfahrer und Gehbehinderte gut begehbar und befahrbar.

Die Straße Am Seel und Am Vreithof (Wochenmarkt) sind für Rollstuhlfahrer und Gehbehinderte schwer zu bewältigen. Am Seel ist als Provisorium der Bereich zwischen Eingang Rathausinnenhof (Behinderteneingang) und Rathausstraße bis zum endgültigen Straßenausbau behindertengerecht in Betonsteinpflaster ausgebaut worden.

Ebenfalls sind im Bereich des Schweinemarktes, der Thomästraße und des Grandweges (Wall) behindertengerechte Furten in dem vorhandenen Natursteinpflaster eingerichtet worden.

Beim Bau von Gehwegen ist es ein Grundsatz der Straßenplanung, dass die Bordsteine bei Einfahrten und Zuwegen abgesenkt werden, damit einerseits Rollstuhlfahrer und Kinderwagen höhengleich queren können und andererseits aber auch noch für Blinde und Sehbehinderte der Übergang mit dem Stock zu ertasten ist.

Die abgesenkten Borde sind taktil und optisch kontrastierend wahrnehmbar zu kennzeichnen.

Die Absenkung der Bordsteine beträgt 2 cm.

Im Zuge von gemeinsamen Rad-/ Gehwegen oder direkt nebeneinander liegenden Rad-/ Gehwegfurten ist die v.g. Maßnahme in Abwägung mit den Belangen des Radverkehrs nicht realisierbar. Bei der Errichtung von Radverkehrsanlagen wird

der Bord auf Fahrbahnhöhe abgesenkt. Der Fahrbahnrand bzw. Rad-/Gehwegrand wird in diesem Falle durch Materialwechsel oder Strukturierung des Belages für Sehbehinderte/ Blinde ertastbar gemacht.

Durch die Mitgliedschaft der Stadt Soest in der Landesarbeitsgemeinschaft „Fahrradfreundliche Städte und Gemeinden in NRW“ besteht für die Stadt Soest eine besondere Verpflichtung zur Berücksichtigung auch von Radverkehrsbelangen. In der Arbeitsgemeinschaft (z.Zt. 32 Städte und 4 Kreise in NRW, zum Teil Zeichner der EU-Erklärung „Stadt und Behinderte“, Barcelona 1995) werden dabei in Abwägung mit anderen Belangen innovative Ansätze zur Förderung des Radverkehrs aufgezeigt und erprobt mit dem Ziel einer umfassenden Einführung auf Stadt-, Landes- und Bundesebene.

Eine Bestandsaufnahme noch abzusenkender Bordsteine besteht zurzeit nicht. Bei Bedarf können diese kleineren Baumaßnahmen durch die Abteilung Straßen, Gewässer, Grün erledigt werden. Ansprechpartner ist in diesen Fällen Herr Lohmann, Tel.: 02921/ 103-3300.

Nach dem „**Gesetz über die Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz - GVFG)**“ ist eine investive Maßnahme nur dann förderfähig, wenn sie „... Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung berücksichtigt und den Anforderungen der Barrierefreiheit möglichst weitreichend entspricht.“ (§ 3, Ziffer 1 Buchstabe d GVFG)

Die für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zuständigen Bundesländer und die örtlich bzw. regional tätigen Verkehrsunternehmen haben es in der Hand, die Verkehrsanlagen und -mittel entsprechend den jeweiligen örtlichen Bedingungen auf diese Fördervoraussetzung auszulegen.

Empfehlung

Die Stadt Soest verpflichtet sich, bei der Stadtplanung, -entwicklung und -gestaltung die Belange der Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

13. Medizinische Versorgung

Akute und chronische, physische und psychische Krankheiten haben Behandlungs- und Rehabilitationsbedarf zur Folge, daraus ergibt sich eine Leistungsnachfrage nach medizinischen und therapeutischen Angeboten.

Medizinische Leistungen sind immer darauf auszurichten, Behinderungen abzuwenden, zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlechterung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern. Auch eine Akutbehandlung hat daher stets zugleich rehabilitativen Zielen zu dienen.

Gemäß § 5 SGB IX werden nunmehr auch verstärkt Leistungen zur medizinischen Rehabilitation erbracht, die dem Grundsatz ‚Rehabilitation vor Pflege‘ Rechnung tragen sollen.

So kann jetzt für Sachleistungen, die nicht in stationären Reha-Einrichtungen erbracht werden müssen, auf Antrag Geld ausgezahlt werden, so dass die entsprechende Leistung selbst beschafft werden kann. Voraussetzung ist, dass die Leistung nicht teurer als die vom Reha-Träger angebotene Sachleistung ist.

13.1. Ambulanter Bereich

Zum ambulanten/niedergelassenen Bereich zählen ärztliche und nichtärztliche Praxen und Ambulanzen. Die in Soest niedergelassenen Ärzte gewährleisten einen großen Anteil der (ambulanten) medizinischen Leistungen.

Die medizinische Versorgung und ihre Leistungen werden durch Fachbetriebe und das zur Verfügung stehende Fachhandwerk ergänzt: Apotheken, Drogerien, Optiker, Hörakustik, Orthopädie, Reform- und Sanitätshäuser. Wichtige Adressen hierzu können unter www.arzt-soest.de abgefragt werden.

13.1.1. Ambulante Dienste

Träger ambulanter Dienste sind öffentliche Träger, Wohlfahrtsverbände, Behindertenverbände, Selbsthilfeorganisationen und auch private Träger.

Die ambulanten Dienste stellen bestimmte Serviceleistungen für Menschen mit Behinderung bereit. U.a. liegen die Schwerpunkte der bestehenden Dienste bei:

- stunden-, tage- und wochenweiser Betreuung innerhalb und außerhalb der Familie oder Lebensgemeinschaft
- Wochenendbetreuung innerhalb und außerhalb der Familie oder Lebensgemeinschaft
- Notfallbereitschaft
- pflegerischer und praktische Hilfe im Alltag
- beratende oder begleitende Hilfestellungen zur Bewältigung von Alltagsproblemen oder speziellen Problemen (Behördenkontakte, Kontakte zu Facheinrichtungen etc.)
- ambulanten Erziehungshilfen
- Kriseninterventionen.

Sozialstationen

Seit Beginn der 70er Jahre sind die Sozialstationen erheblich ausgeweitet und nahezu flächendeckend ausgebaut worden. Die ambulanten sozialpflegerischen Dienstleistungen richten sich an (chronisch) Kranke, Menschen mit Behinderung und alte, pflegebedürftige Menschen.

Als Ergebnis der Zusammenfassung traditioneller sozialpflegerischer Dienste vereinen Sozialstationen Leistungen aus dem Spektrum Krankenpflege, Altenpflege, Haus- und Familienpflege.

Im Einzelnen umfasst das Leistungsangebot:

- medizinische Behandlungspflege (Injektionen, Katheterisierung, Bewegungsübung, Medikamenteneinnahme und -kontrolle etc.)
- Grundpflege (Körperpflege, Körperübung, Betten, Umlegen etc)
- Hauswirtschaftliche Hilfeleistungen (Hausarbeiten, Zubereitung von Mahlzeiten, Einkäufe etc.)
- sonstige Leistungen wie mobile Hilfsdienste, Verleih von technischen Hilfsgeräten (Krankenbetten, Krankenstühle, Hebegeräte usw.), Beratungs- und Vermittlungsdienste (Essen auf Rädern, Transport- und Besuchsdienste), Schulungskurse für freiwillige ehrenamtliche Helferinnen und Helfer sowie auch für Angehörige von pflegebedürftigen Personen.
- Beratungsangebote und anwaltschaftliche Hilfen

Die Dienstleistungen werden erbracht von examinierten Krankenschwestern und -pflegern, Altenpflegerinnen, Altenpflegern, Haus- und Familienpflegerinnen und ungelernten Kräften.

Folgende Anbieter stehen in Soest zur Verfügung:

Caritas Sozialstation	Tel.: 02921/36060
Diakoniestation	Tel.: 02921/3620400
Deutsches Rotes Kreuz Sozialstation	Tel.: 02921/368822
Häusliche Krankenpflege Michael Coester	Tel.: 02921/33300
Häusliche Krankenpflege Duo-med	Tel.: 02921/2277
Petras Pflegeteam	Tel.: 02921/54005
Soester Pflegedienst	Tel.: 02921/320320
Häuslicher Pflege- und Betreuungsdienst	
Thomä-Residenz	Tel.: 02921/3760

Individuelle Schwerstbehindertenbetreuung (ISB)

Dieses Angebot eröffnet Menschen trotz größter Pflegeabhängigkeit die Möglichkeit des Verbleibens oder des Übergangs in eine selbstbestimmte Lebensform. Entsprechend der individuellen Lebenssituation und dem Hilfebedarf kann eine umfangreiche Versorgung erfolgen:

- pflegerische Hilfen, Hilfen im Haushalt und außer Haus, Hilfen bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit sowie bei der Freizeitgestaltung

- Ermöglichung der Teilnahme am Schulunterricht bzw. der Aufnahme eines Studiums

Zeitlich und inhaltlich umfassen die Unterstützungsangebote alle Lebensbereiche.

Die ISB wird in der Regel in Trägerschaft verschiedener Wohlfahrtsverbände oder freier Vereinigungen und nur in Ausnahmefällen von Behinderten selbst organisiert und geleitet.

Aus Kostengründen ist die dauerhafte und zeitintensive ambulante Versorgung pflege- und hilfebedürftiger Menschen grundsätzlich nur über Zivildienstleistende aufrechtzuerhalten.

Mobile Soziale Hilfsdienste (MSHD)

Mobile Soziale Hilfsdienste ergänzen das Angebot der ambulanten pflegerischen Fachdienste. Zielgruppe sind behinderte und pflegebedürftige Menschen und verstärkt ältere Menschen. Im Gegensatz zur ISB soll die Pflege maximal 20 Wochenstunden nicht überschreiten.

Die MSHD sind weniger auf Pflege, sondern mehr auf Dienstleistungen ausgerichtet:

- Hilfen im Haushalt
- Hilfen zum Erhalt und zur Erweiterung von Kontakten zur Umwelt
- leichtere Tätigkeiten im Bereich der Grundpflege
- Reinigungs-, Fahr- und Begleitdienste.

Außer Zivildienstleistenden sind bei den MSHD auch Frauen und Männer im Sozialen Jahr, Praktikantinnen/Praktikanten sowie ehrenamtliche Helferinnen/Helfer tätig.

Die Aufgabentrennung zwischen ISB und MSHD resultiert aus getrennten Förderprogrammen und Richtlinien, die sich hemmend auf eine bedarfsgerechte, individuelle Versorgung auswirken. Die fachliche Koordination der Hilfeleistungen käme letztendlich den Betroffenen zugute.

Trotz dieser personell organisatorischen Einschränkungen erfüllen die ambulanten Dienste und Hilfen der MSHD neben den professionellen Pflegediensten und der ISB eine wichtige Funktion.

Sie ermöglichen hilfeabhängigen Menschen, die nicht auf andere Dienste zurückgreifen können, ein Hilfs- und Unterstützungsangebot, das selbstbestimmte Lebensformen und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben grundsätzlich einbezieht.

13.2. Stationärer Bereich

Für die stationäre medizinische Behandlung stehen den Bewohnern von Soest zwei Krankenhäuser zur Verfügung, das

Marienkrankenhaus

Widumgasse 5

Tel.: 02921/391-0

Internet: www.marienkrankenhaus-soest.de

und das

Stadtkrankenhaus

Senator-Schwartz-Ring 8

Tel.: 02921/90-0

Internet: www.stadtkrankenhaus-soest.de

Beide Krankenhäuser bieten ein breites medizinisches Spektrum:

Stadtkrankenhaus Soest

Im Stadtkrankenhaus Soest befindet sich eine interdisziplinäre Station, die speziell für **Gehörlose** eingerichtet wurde. Diese besteht aus insgesamt 8 Betten und einem Notbett. Die Abteilung ist entsprechend den Bedürfnissen der gehörlosen Patienten ausgestattet. So wird durch Lichtsignale, Conferette und eine Tafel eine Verständigung zwischen Arzt, Pflegepersonal und Patient erreicht und erleichtert.

Mit Hilfe eines Fax-Gerätes ist auch ein Kontakt nach außen möglich. Die Gehörlosen haben somit die Gelegenheit, schriftliche Mitteilungen, wichtige Nachrichten weiterzugeben bzw. zu erhalten oder Gespräche mit ihren Bekannten, Freunden und Angehörigen zu führen.

In jedem Zimmer steht ein Fernsehgerät, in dem ein Videotextprogramm eingebaut ist, das den Gehörlosen ermöglicht, unter einer besonderen Videotextnummer die für sie eingerichteten Informationstafeln zu bekommen. Zur direkten intensiveren Verständigung hat sich das Pflegepersonal Kenntnisse in der Gebärdensprache angeeignet bzw. wird darin unterrichtet.

Die Internetseite des Stadtkrankenhauses Soest www.stadtkrankenhaus-soest.de ist jetzt barrierefrei.

Verschiedene Türen wurden nachträglich mit elektrischen Türöffnern ausgestattet, um so eine größere Barrierefreiheit herzustellen. Die Eingangstür zum Restaurant „Am Ententeich“ hat eine Klingel erhalten, so dass Rollstuhlfahrer Hilfe anfordern können.

Marienkrankenhaus

Das Marienkrankenhaus bietet spezielle Behandlungsmethoden für **Diabetiker** an.

Fußverletzungen bei Diabetikern stellen die häufigste und kostenintensivste Komplikation des Diabetes mellitus dar und führen zur zeitweisen oder (bei Erfordernis einer Amputation) dauerhaften Behinderung des Patienten.

Seit 1993 wird am Marienkrankenhaus Soest durch die Innere Abteilung in Kooperation mit der Abteilung für Gefäßchirurgie eine **Diabetes-Fußambulanz** betrieben. Trotz ihrer Behinderungen können Patienten mit diabetischem Fußsyndrom dank dieser Einrichtung, die mit professionellen Fußpflegern, Orthopädie-Schmachern und Orthopädie-Technikern sowie ambulanten Pflegediensten zusammenarbeitet, in ihrer gewohnten Umgebung verbleiben und lange stationäre Aufenthalte (durchschnittliche Liegezeit beim diabetischen Fußsyndrom in Krankenhäusern ohne entsprechende Spezialambulanz 40 - 50 Tage) meist vermieden werden. Durch strukturierte interdisziplinäre Behandlung der Patienten in dieser Einrichtung sind Amputationen meist vermeidbar und die Behinderung bleibt meist auf den Prozess der Wundheilungsphase begrenzt.

Während bei mobilen, selbständigen Diabetikern Stoffwechseleinstellung (z.B. Einleitung einer Insulintherapie) und Diabetes-Schulung meist ambulant oder teilstationär (Diabetes Tagesklinik) erfolgen kann, ergibt sich für Diabetiker mit körperlicher (unter anderem auch Erblindung) oder geistiger Behinderung am Marienkrankenhaus Soest durch eine Diabetes-Schwerpunktstation mit entsprechend ausgebildetem ärztlichen und nichtärztlichen Personal eine Erweiterung des Behandlungsspektrums.

Zur Verbesserung des Angebots für **seelisch erkrankte Menschen** wird am Marienkrankenhaus zurzeit eine Tagesklinik für Psychiatrie und Psychotherapie errichtet. Hiermit wird ab 2006 eine wohnortnahe Einrichtung zur Behandlung dieser Erkrankungen in Soest zur Verfügung stehen. Diese Tagesklinik wird vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe betrieben.

Besonderen Wert hat das Marienkrankenhaus in den letzten Jahren auf die bauliche Gestaltung von **barrierefreien Zugängen** gelegt. Alle Verkehrswege sind ebenerdig und zum Teil über neu errichtete Rampen erreichbar. Auch die Aufzüge wurden derart umgestaltet, dass die Bedienungstastaturen für sitzende Rollstuhlfahrer erreichbar sind. Bei mehreren internen Türanlagen, z.B. im Besucher-Restaurant Cafe Mariengarten, wurde ein behindertengerechter elektrischer Antrieb nachgerüstet. In neu eingerichteten Patientenzimmern wurden die Duschen generell mit ebenerdigen Wannen ausgerüstet. Alle Nasszellen wurden dort mit Kippspiegeln versehen, damit sitzende Patienten die Spiegel nutzen können.

Im Jahr 2005 wird eine barrierefreie automatische Türanlage mit Rampen zur Gartenseite errichtet.

Beide Krankenhäuser verfügen über **keine psychiatrische Abteilung**; ein stat. Aufenthalt aufgrund des spezifischen Krankheitsbildes ist daher nicht gegeben. Auf dem Gelände des Marienkrankenhauses ist allerdings ein niedergelassener

Neurologe und Psychiater tätig, der täglich Patienten mit psychiatrischen Nebendiagnosen behandelt.

Wenn eine chirurgische oder konservative Behandlung notwendig ist, findet sie unter den normalen Krankenhausbedingungen statt; eine getrennte Belegung der Zimmer für Menschen mit und ohne Behinderung wird nicht vorgenommen. Hilfreich ist die Beratung und Begleitung der ortsansässigen Fachärzte (Psychiater/Neurologen) und die psychosoziale Betreuung innerhalb des Krankenhauses.

Bei Patienten, die direkt aus einer psychiatrischen Einrichtung wegen eines akuten chirurgischen Eingriffes kommen, wird der Aufenthalt möglichst kurzfristig gehandhabt. Nach sorgfältiger Überwachung auf der Intensivstation wird die Nachbehandlung auf der Krankenstation der psychiatrischen Einrichtung durchgeführt.

An der **Notfallversorgung** mit dem Notarztwagen beteiligen sich Ärztinnen und Ärzte der Abteilungen Innere Medizin, Chirurgie, Anästhesie und Intensivmedizin. Versorgt werden in der Regel Patientinnen/Patienten, die verunfallt oder schwer erkrankt sind.

Im monatlichen Wechsel werden die Notarztwagen ärztlich von beiden Soester Krankenhäusern besetzt. Der Notarztendienst ist 24 Stunden einsatzbereit.

13.3. Ärztlicher Notdienst

Seit dem 01.12.2004 gibt es in Soest eine ärztliche Notdienstpraxis. Die Notdienstpraxis gewährt eine ärztliche Versorgung in den Zeiten, in denen der Hausarzt tagsüber regelmäßig nicht erreichbar ist.

Die Anschrift der Notdienstpraxis lautet:

**Notdienstpraxis
Riga-Ring 20/Ecke Opmünder Weg
59494 Soest
Tel.: 02921/76649**

Sprechzeiten/Anwesenheit eines Arztes:

mittwochs von 15 bis 23 Uhr,
samstags, sonntags und feiertags von 9 bis 23 Uhr.

Weitere Notrufnummern:

Polizei	110
Polizei Soest	9100
Feuerwehr	112
Krankentransport	02941/19222
Ärztlicher Notdienst	76649 oder 76449
Vergiftungen	0551/19240 0551/383180
Deutsche Rettungsflugwacht	0711/701070
Telefonseelsorge	0800/1110111

Empfehlung

Um auch hörbehinderten Menschen die Möglichkeit zu geben, im Notfall selbständig Hilfe anzufordern, sollte für diese auch eine Notrufmöglichkeit per Fax bereitgestellt werden.

13.4. Haus-Notruf-Dienst

Der Haus-Notruf-Dienst richtet sich an alleinstehende, ältere und ängstliche Menschen, insbesondere auch an Kranke und Menschen mit Behinderung. In einer Notsituation kann

- zu jeder Zeit, von jeder Stelle der Wohnung aus, ohne das Telefon zu bedienen -

bei plötzlicher Hilflosigkeit Hilfe herbeigerufen werden.

Die Installation des Haus-Notruf-Dienstes erfolgt folgendermaßen:

Eine Zusatzeinrichtung zum Fernsprecher, etwas größer als das Telefon selbst, ist die Teilnehmerstation. Diese wird ergänzt durch einen handlichen Notrufsender, der bequem um den Hals oder in der Jacken- und Hosentasche getragen werden kann.

Durch Ziehen an dem Sender oder Drücken einer Taste wird drahtlos die Notrufzentrale erreicht.

Die Mitarbeiter des Haus-Notruf-Dienstes können dann - selbst wenn der/die Hilfesuchende nicht mehr in der Lage ist zu sprechen - die jeweils notwendige Hilfe in die Wege zu leiten.

Über Einzelheiten des Haus-Notruf-Dienstes, wie Teilnehmerschaft und entstehende Kosten informieren und beraten:

Deutsches Rotes Kreuz

Höggenstr. 28
59494 Soest
Telefon: 02921/3688-0

Diakonisches Werk Hochsauerland Soest e.V.

Diakoniestation
Westenhellweg 30
59494 Soest
Telefon: 02921/36 10 444

Caritas Alten- und Krankenhilfe im Kreis Soest –gemeinnützige GmbH-

Caritas-Sozialstation
Kleine Osthofe 11 a
59494 Soest
Telefon: 02921/36060

Johanniter Kreisverband Soest

Riga-Ring 20
59494 Soest
Telefon: 02921/7092-0

13.5. Hospizbewegung im Kreis Soest

Die Hospizidee, ein anderer Umgang mit Tod und Sterben...

Hospize waren in früheren Zeiten Herbergen, in denen Pilger auf ihren Reisen Hilfe, Betreuung und Schutz erhielten. Die Hospizbewegung greift diese alte Tradition wieder auf. Sie will Schwerkranken und Sterbenden helfen, ihren Lebensweg in Würde zu Ende zu gehen und Angehörige bei der Betreuung unterstützen. Dies geschieht unabhängig von Alter, Herkunft, Glaube und persönlichen Überzeugungen des Kranken und Sterbenden.

Schwerkranke Menschen wünschen sich, in vertrauter Umgebung zu leben und in der Geborgenheit an der Hand eines Menschen zu sterben, sei es zu Hause, im Krankenhaus oder im Altenheim, über Art und Ausmaß der Therapie mit zu entscheiden, um auch in der letzten Phase ihres Lebens schmerzfrei und bewusst leben zu können.

Im Dezember 1995 wurde der Hospizverein als gemeinnütziger Verein (e.V.) gegründet. Er begleitet in Zusammenarbeit mit Angehörigen, Pflegenden, Ärzten, Seelsorgern sowie Krankenhäusern und Altenheimen schwerkranke und sterbende Menschen.

Das Hilfsangebot des ambulanten psycho-sozialen Hausbetreuungsdienstes umfasst:

- Gesprächspartner sein, zuhören, wenn Betroffene und Angehörige über eine schwere Erkrankung und die damit verbundenen Sorgen sprechen möchten,
- Unterstützung bei der Organisation des Alltags der Betroffenen und ihrer Angehörigen
- Ansprechpartner zu Fragen der Schmerztherapie vermitteln,
- Beratung in palliativer (lindernder) Pflege und Therapie,
- Trauerbegleitung.

Die Begleitung und Beratung wird ehrenamtlich geleistet, es entstehen Erkrankten und Angehörigen keine Kosten.

Weitere Aufgaben und Angebote des Hospizvereins sind:

- regelmäßige Treffen und Fortbildungen für die ehrenamtlichen Mitarbeiter,
- Seminare zum Thema Sterben/Tod/Trauer für alle Interessierten, Öffentlichkeitsarbeit.
- an jedem 1. und 3. Sonntag das Trauercafe (Informationen im Hospizbüro)

Ansprechpartner/In:

Frau Dorothee Neugebauer

Tel.: 02921/ 391-3320, Fax: 02921/ 391-2240

Herr Pastor Friedhard Fischer, 1. Vorsitzender,

Tel.: 02921/ 12087

Hospiz-Notruf: 0172/ 2330448

14. Selbsthilfegruppen und -verbände

Selbsthilfe versteht sich als Ergänzung aber auch als Alternative zur professionellen Hilfe. Grundannahme ist, dass betroffene Menschen einem anderen Menschen in ähnlicher Lage bei der Bewältigung seiner Probleme eine besondere Hilfe und Stütze sein können.

Die Gründung von Selbsthilfegruppen und -verbänden in den 70er Jahren geschah aus der Überzeugung, dass Menschen mit Behinderung und chronisch Kranke ihre Interessen und Rechte selbst am Besten vertreten können.

Mittlerweile sind Selbsthilfegruppen und -verbände zu einem wichtigen Bestandteil der sozialen Versorgung und Sicherung geworden.

Die Mitglieder setzen sich intensiv mit Fragen zu allen sozialen- und gesundheitspolitischen Themen auseinander und vertreten ihre Anliegen eigenverantwortlich in Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit.

Die Aufgaben der Selbsthilfegruppen sind u.a.:

- Beratung zu unterschiedlichen Fragen und Problemen
- Informationen mit der Zielsetzung geben, Isolation, Krisen etc. zu überwinden
- Freizeitangebote für Menschen mit Behinderung anbieten
- Auseinandersetzung mit sozial- und/oder gesundheitspolitischen Themen
- bei behindertenrelevanten Themen Einfluss nehmen auf politische Entscheidungen
- Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Belange der einzelnen Gruppen.

Auch in der **Stadt Soest** gibt es eine ausgeprägte Selbsthilfekultur, wobei ein großer Teil der Organisationen kreisweit arbeitet. Das Engagement der Selbsthilfegruppenmitglieder ist basisorientiert und in der Regel parteipolitisch neutral.

Unterschiedliche Gruppen der Behindertenselbsthilfe und Behindertenhilfe haben sich zusammengeschlossen zur

Behinderten-Arbeitsgemeinschaft Kreis Soest (BAKS)

1.Vorsitzende Frau Brigitte Piepenbreier

Im Bruch 7, 59505 Bad Sassendorf

Tel.: 02921/5837

E-Mail: bpiepenbreier@web.de

14.1. Förderung von Selbsthilfegruppen und -verbänden

Förderung durch die Stadtverwaltung Soest

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel fördert die Stadt Soest die Arbeit von Selbsthilfegruppen in Form eines Zuschusses, der entweder für eine bestimmte Maßnahme gewährt werden kann oder aber als Sachkostenzuschuss erfolgen kann.

Entsprechende Anträge für eine etwaige Zuschussgewährung als auch weitere Auskünfte können erfragt werden bei:

**Abteilung Jugend und Soziales
Frau Roßmann
Rathaus I, 59494 Soest
Tel.: 02921/103-2210
E-Mail: p.rossmann@soest.de**

Förderung durch das Kreisgesundheitsamt

Beim Gesundheitsamt des Kreises Soest können Förder-Erstanträge ganzjährig gestellt werden. Über den Förderzeitraum entscheidet der Fachausschuss der Verwaltung, unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten im laufenden Jahr.

Folgeanträge sollten im Hinblick auf die Haushaltsplanung bis zum 30.06. eines jeden Jahres gestellt werden.

Ausführliche Informationen und Beratung über das Thema 'Selbsthilfegruppen', sowie ein Verzeichnis aller bekannten Selbsthilfegruppen und anderer Selbsthilfeorganisationen im Bereich des Kreises Soest sind erhältlich bei:

**Kreis Soest
Kontakt- und Informationsstelle
für Selbsthilfegruppen (K.I.S.S)
beim Fachbereich Soziales/Gesundheit
Ansprechpartnerin: Frau Burges
Hoher Weg 1, 59494 Soest
Telefon: 02921/ 30-2162
E-Mail: barbara.burges@kreis-soest.de
Internet: www.kreis-soest.de (Bürgerservice/Online-Dienste)**

Förderung durch die Gesetzlichen Krankenkassen

Die Selbsthilfeförderung der Krankenkassen ergibt sich aus § 20 Abs. 4 SGB V

(4) Die Krankenkasse soll Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen fördern, die sich die Prävention oder die Rehabilitation von Versicherten bei einer der im Verzeichnis nach Satz 2 aufgeführten Krankheiten zum Ziel gesetzt haben. Die Spitzenverbände der Krankenkassen beschließen gemeinsam und einheitlich ein Verzeichnis der Krankheitsbilder, bei deren Prävention oder Rehabilitation eine Förderung zulässig ist; sie haben die Kassenärztliche Bundesvereinigung und Vertreter der für die Wahrnehmung der Interessen der

Selbsthilfe maßgeblichen Spitzenorganisationen zu beteiligen. Die Spitzenverbände der Krankenkassen beschließen gemeinsam und einheitlich Grundsätze zu den Inhalten der Förderung der Selbsthilfe; eine über die Projektförderung hinausgehende Förderung der gesundheitsbezogenen Arbeit von Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen durch Zuschüsse ist möglich. Die in Satz 2 genannten Vertreter der Selbsthilfe sind zu beteiligen. Die Ausgaben der Krankenkasse für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Satz 1 sollen insgesamt im Jahr 2000 für jeden ihrer Versicherten einen Betrag von 0,51 Euro umfassen; sie sind in den Folgejahren entsprechend der prozentualen Veränderung der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches anzupassen.

Die AOK Westfalen-Lippe fördert z.B. die 'infrastrukturelle und/oder finanzielle Unterstützung von Selbsthilfegruppen mit gesundheitsfördernder oder rehabilitativer Zielsetzung'.

AOK-Versicherte, die sich in einer Selbsthilfegruppe oder -organisation engagieren, können einen AOK-Selbsthilfe-Förderscheck über z.Zt. 26,-- € erhalten.

Im Rahmen der infrastrukturellen Förderung bieten Mitarbeiter/Innen der AOK Informationen und Beratung von Selbsthilfegruppen an, geben Hilfestellung bei Beschaffung einer Räumlichkeit oder Beschaffung von einfachen Hilfsmaterialien. Gegebenenfalls kann eine finanzielle Starthilfe und eine darüberhinausgehende Förderung gesundheitsbezogener, zeitlich begrenzter Aktivitäten und Projekte gewährt werden.

Bei den übrigen gesetzlichen Krankenkassen gibt es ein **Selbsthilfeförderprogramm** in Form von finanzieller Zuwendung und/oder Sachleistungen. Eine einheitliche Regelung besteht nicht. Sachleistungen können sich erstrecken auf die kostenlose Nutzung der Räumlichkeiten, Hilfe bei der Erstellung von Programmen, bei der Pressearbeit, bei Vorträgen durch Referenten bis hin zum Anfertigen von Fotokopien. Teilweise wird die Mitgliedschaft bei der jeweiligen Krankenkasse vorausgesetzt.

Genaue Auskünfte über ihre spezifischen Bedingungen erteilen die nachstehend aufgeführten gesetzlichen Krankenkassen:

	<u>Ansprechpartner/in:</u>
AOK Lippstadt-Soest Walburger Str. 6	Frau Bittner Tel.: 02921/372 35
Barmer Ersatzkasse Marktstr. 12	Herr Becker Tel.: 018500 776351
Deutsche Angestellten Krankenkasse Marktstr. 2	Herr Stoltefaut Tel.: 02921 / 36 78 10
Innungskrankenkasse	Herr Tschirschke Tel.: 02941 / 74 712
Techniker Krankenkasse Nottebohmweg 8	Herr Grewe Tel.: 02921 / 35 99 60

Landwirtschaftliche Krankenkasse Herr Eickelmann
Tel.: 0291 / 99 78 10

Kaufmännische Krankenkasse Herr Kramme
Tel.: 0231/20648300

Förderung durch die Wohlfahrtsverbände

Die Wohlfahrtsverbände in der Stadt Soest unterstützen die Selbsthilfegruppen und -verbände durch Bereitstellung von Räumlichkeiten und bieten Begleitung und Beratung bei organisatorischen, rechtlichen und psychosozialen Fragen.

Ausführliche Informationen erhalten Sie bei:

erreichbar unter:

dem
Caritas-Verband für den Kreis Soest **Tel.: 02921 / 35 900**

dem
Diakonischen Werk Hochsauerland-Soest e.V. **Tel.: 02921 / 3620100**

dem
Deutschen Roten Kreuz, Altkreis Soest **Tel.: 02921 / 36 88 0**

dem
Dt. Paritätischen Wohlfahrtsverband (DPWV) **Tel.: 02941/ 77007**
Kreisgruppe Soest

der
Arbeiterwohlfahrt -AWO- **Tel.: 02921 / 364721**
Ortsverband Stadt Soest

14.2. Selbsthilfegruppen und –verbände in Soest

Eine aktuelle Liste aller Selbsthilfegruppen und –verbände sind erhältlich bei der

Kreis Soest
Kontakt- und Informationsstelle
für Selbsthilfegruppen (K.I.S.S)
beim Fachbereich Soziales/Gesundheit
Ansprechpartnerin: Frau Burges
Hoher Weg 1, 59494 Soest
Telefon: 02921/ 30-2162
E-Mail: barbara.burges@kreis-soest.de
Internet: www.kreis-soest.de (Bürgerservice/Online-Dienste)

Empfehlungen:

- **Schaffung von Rahmenbedingungen dort, wo Selbsthilfegruppen an der Entwicklung innovativer Lösungsansätze beteiligt werden wollen**
- **pauschale und/oder projektbezogene finanzielle Förderung**
- **infrastrukturelle Unterstützung von Selbsthilfegruppen (Unterstützung bei der Gründung)**

15. Partizipation - Gesellschaftliche Teilhabe durch Interessenvertretung

Eine sinnvolle Behindertenpolitik erfordert den gesellschaftlichen Dialog mit Betroffenen und allen im Behindertenbereich Tätigen.

Das Fundament einer solchen Politik ist eine entsprechende Interessenvertretung behinderter Menschen im politischen Raum sowie in den zentralen Lebensbereichen.

15.1 Behinderten-Arbeitsgemeinschaft Kreis Soest (BAKS)

Mit der **Behinderten-Arbeitsgemeinschaft Kreis Soest (BAKS)** gibt es einen Zusammenschluss bestehender Verbände, Vereine, Selbsthilfegruppen, Wohlfahrtsverbände und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Kreis Soest. Zurzeit gibt es 29 Mitgliedsorganisationen. Die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich. Die BAKS ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Zentrale Aufgabe der BAKS ist es, das gesellschaftliche Bewusstsein für die Belange behinderter Menschen zu schärfen mit dem Ziel, Benachteiligungen abzubauen, die ein selbstbestimmtes Leben behindern.

Der Zusammenschluss ist unter folgenden Gesichtspunkten zu verstehen:

- Stärkung der Lobby von Menschen mit Behinderung
- Stärkung der persönlichen Kompetenzen
- Solidarität zur gegenseitigen Hilfe
- Vertretung der Belange von Menschen mit Behinderungen im politischen Raum und in der Öffentlichkeit
- Mitgestaltung kommunaler Sozialplanung

15.1.1 Beteiligungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten der BAKS

Vertretung auf Kreisebene

- Rederecht im Ausschuss für Soziales und Gesundheit des Kreises Soest
- Mitglied der Pflegekonferenz des Kreises Soest, 2 Mandate
- Mitglied der Gesundheitskonferenz des Kreises Soest, 2 Mandate
- Mitglied der Arbeitsgruppen der Pflegekonferenz: Beratung, Ambulante Pflege, Stationäre Pflege, komplementäre Dienste
- Beiratsmitglied „Öffentlicher Personennahverkehr“ (ÖNPV – Nahverkehrsplanung)
- Mitglied „Geronto - psychiatrischer Verbund im Kreis Soest“
- Mitglied im Back – Office der Servicestellen gem. SGB IX
- Mitglied im Beirat der „**A**rbeit **H**ellweg **A**ktiv“

Vertretung in politischen Gremien der Stadt Soest

- Rederecht im Stadtentwicklungsausschuss
- Rederecht im Sozialausschuss
- Mitglied des Arbeitskreises „Stadtbus“
- Mitwirkung bei der Erstellung des Behindertenberichts für die Stadt Soest, Mitwirkung bei der Fortschreibung
- Mitglied im Kuratorium „Soester Bürgerpreis“

Überregionale Zusammenarbeit

- Mitglied der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe behinderter und chronisch kranker Menschen LAG SB NRW
- Mitglied „Kommunale Arbeitsgemeinschaften“ der LAG SB NRW

Öffentlichkeitsarbeit

- Gespräche und Konsultationen mit Institutionen und Personen aus Politik und Verwaltung
- Präsentation auf öffentlichen Veranstaltungen
- Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen
- Informationsveranstaltungen zu aktuellen sozialpolitischen Fragestellungen
- Durchführung von Umfragen (z. B.: Akutversorgung schwerbehinderter Menschen in Krankenhäusern, Beratung pflegebedürftiger oder von Pflegebedürftigkeit bedrohter Menschen durch Kranken- bzw. Pflegekassen, ambulante Versorgung schwerstmehrfachbehinderter Kleinstkinder)
- Stellungnahme zu behindertenrelevanten Themen in den Medien
- Externe Kontakte: u.a.: Agentur für Arbeit, Versorgungsamt, Krankenkassen, MDK, AK der Behindertenkoordinatoren NRW.

Des Weiteren besteht zwischen der BAKS und der Verwaltung der Stadt Soest eine enge Zusammenarbeit. Es gibt regelmäßige Gespräche mit Vertretern der BAKS und der Behindertenkoordinatorin, in denen auf die Stadt Soest bezogene Belange thematisiert werden. Anregungen werden zwecks Überprüfung der Umsetzungsmöglichkeiten an die Fachabteilungen weitergeleitet.

Weitere Informationen sind erhältlich bei der:

Behinderten-Arbeitsgemeinschaft Kreis Soest (BAKS)

1.Vorsitzende: Frau Brigitte Piepenbreier

Im Bruch 7, 59505 Bad Sassendorf

Tel.: 02921/5837

E-Mail: bpiepenbreier@web.de

Empfehlungen

- **Die Grundrechte behinderter Menschen auf gleichberechtigte und umfassende gesellschaftliche Teilhabe müssen in konkrete Mitbestimmungsmöglichkeiten in allen relevanten Lebensbereichen umgesetzt werden.**
- **Bei jeder Interessenvertretung muss eine rechtliche und organisatorische Struktur vorhanden sein, die die Beteiligung der Behindertenbelange sicherstellt.**
- **Die verbindliche Beteiligung gewählter Interessenvertreterinnen/-vertreter an politischen Entscheidungsprozessen muss gesichert sein.**
- **Insbesondere in Bezug auf die Arbeit für Behinderte und in Formen des betreuten Wohnens sollen die Mitbestimmungsrechte nach der Werkstättenordnung für den Bereich der Arbeit und nach dem Heimgesetz für den Bereich des Wohnens weiterentwickelt und ausgeweitet werden.**

Anlage 1

Die Stadt

und

die Behinderten

E r k l ä r u n g

Die Stadt und die Behinderten

E r k l ä r u n g

Anlässlich des Europäischen Kongresses „Die Stadt und die Behinderten“ am 23. und 24. März 1995 in Barcelona, Spanien, haben sich die unterzeichnenden Städte darauf verständigt:

1. dass die Würde und der Wert einer Person ureigene Privilegien sind, die allen Menschen innewohnen, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Rasse, ihrem Alter und ihrer Begabung;
2. dass Schwächen und Behinderungen in Anlehnung an das Welt-Aktionsprogramm der Vereinten Nationen für Menschen mit Behinderungen die Gesellschaft in ihrer Gesamtheit berühren und nicht ausschließlich Einzelpersonen und ihre Familien;
3. dass das Wort **Behinderung** ein dynamischer Begriff ist, das Ergebnis der Interaktion zwischen individueller Begabung und umweltbedingten Einflüssen, die wiederum diese Begabung prägen. Folglich sind das Gemeinwesen und das Sozialwesen dafür verantwortlich, dass sich die Entwicklung der Bürgerinnen und Bürger zu den bestmöglichen Konditionen vollzieht, was wiederum bedeutet, dass alle Ursachen vermieden bzw. beseitigt werden, die dieser Entwicklung im Wege stehen oder sie verhindern;
4. dass die Stadt als weit verbreitete Gesellschaftsform in allen Kulturkreisen auf unserem Planeten eine Verpflichtung hat, die nötigen Mittel und Ressourcen für Chancengleichheit, Wohlstand und Mitbestimmung aller ihrer Bürgerinnen und Bürger bereitzustellen;

5. dass die Grenzen zwischen Normalität und Behinderung so gut wie nicht begrifflich festgelegt sind, und deshalb die Unterschiede zwischen den Bürgerinnen und Bürgern als Teil der Vielfalt verstanden werden müssen, die die Gesellschaft ausmacht und entsprechend die Strukturen und Dienstleistungen so zu begreifen sind, dass sie von der ganzen Bevölkerung genutzt werden können, was in den meisten Fällen die Existenz einer spezifischen Terminologie für Behinderte überflüssig macht. Dass die Menschen mit Behinderungen Fürsorge für ihre individuellen und sozialen Bedürfnisse, wie sie für die Bevölkerung im allgemeinen zur Verfügung steht, dergestalt in Anspruch nehmen können, dass sie sich als Persönlichkeiten entfalten und auf diese Weise, je nach persönlicher Lebenslage, Beziehungen zur Bevölkerung im ganzen aufbauen können.

Dass die Menschen mit Behinderungen ein Anrecht auf technische und soziale Beihilfen haben, durch die die Folgen ihrer Behinderungen weitgehend eingedämmt werden können, und ein Anrecht darauf haben, dass die Politik und die Politiker sich für die Gleichbehandlung Behinderter einsetzen, die als **Recht in der Resolution 48/96 vom 4. März 1994 der Generalversammlung der Vereinten Nationen über „Einheitliche Normen zur Gleichbehandlung von Behinderten“** festgeschrieben ist.

Dass die Behinderten ein Recht auf Gleichbehandlung als Bürgerinnen und Bürger haben in einer pluralistischen Gesellschaft, die die Verschiedenheit und Unterschiedlichkeit der Individuen, aus denen sie sich zusammensetzt, respektiert, ein Recht darauf, an der sozialen Dynamik der Gemeinschaft ohne Einschränkung teilzuhaben, sowie darauf, sich an dem Wohlstand zu erfreuen, den die Entwicklung dieser Gemeinschaft hervorgebracht hat.

Vereinbarungen

- I. Die Kommunen setzen sich dafür ein, dass die Bürgerinnen und Bürger mehr Verständnis für Menschen mit Behinderungen, ihre Rechte, Bedürfnisse sowie ihre Möglichkeiten der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft entwickeln.
- II. Die Kommunen sichern im Rahmen ihrer Befugnisse das Recht auf die besondere Situation von Menschen mit Behinderungen und damit das Recht dieser Personen auf individuelle Zuwendung entsprechend ihren Bedürfnissen.
- III. Die Kommunen lancieren und unterstützen Informationskampagnen, die ein wahrheitsgetreues Bild von Menschen mit Behinderungen propagieren, frei von Klischees und Vorurteilen, und allgemein ihre Integration erleichtern und zur Normalisierung ihrer physischen und persönlichen Lebensumstände beitragen und sie so befähigen, sich bestmöglich damit zu arrangieren.
- IV. Die Kommunen etablieren im Rahmen ihrer Befugnisse Maßnahmenkataloge, die behinderten Mitbürgerinnen und Mitbürgern auf effiziente Weise für sie relevante Informationen vermitteln und sie über ihre Rechte und Pflichten sowie über bewährte Einrichtungen aufklären, die ihre Gleichbehandlung unterstützen, indem sie von der notwendigen Koordination zwischen den verschiedenen Bereichen der öffentlichen Verwaltung Gebrauch machen und so die Wirkung der jeweiligen Maßnahmen verstärken.
- V. Die Kommunen ermöglichen Personen mit Behinderungen Zugang zu allen, allgemein ausgedrückt, Informationen über die städtische Gemeinschaft und das Gemeinwesen.

- VI. Die Kommunen ermöglichen im Rahmen ihrer Befugnisse den Zugang von Behinderten zu Kultur-, Sport- und Freizeitangeboten und allgemein zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde.

- VII. Die Kommunen ermöglichen Personen mit Behinderungen den Zugang zu allgemeinen und ggf. zu besonderen Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit, Rehabilitation, Aus- und Weiterbildung, Arbeit und soziale Dienste, insofern diese in den Rahmen ihrer Befugnisse fallen. Sie setzen sich dafür ein, dass dieser Grundsatz auch dann beherzigt wird, wenn andere öffentliche und private Einrichtungen derartige Dienste anbieten.

- VIII. Die Kommunen richten Hilfsdienste für die alltäglichen Bedürfnisse von Behinderten ein, um ihnen zu ermöglichen, in ihrem eigenen Heim und in ihrer gewohnten Umgebung zu bleiben und auf diese Weise eine permanente Unterbringung in Behinderten-Einrichtungen zu umgehen. Die Bereitstellung dieser Dienste basiert auf den persönlichen Entscheidungen und dem Recht auf Wahrung der Intimsphäre der- und desjenigen, die bzw. der sie in Anspruch nimmt.

- IX. Die Kommunen schaffen Maßnahmen für behinderungsgerechtes Wohnen in Anlehnung an die persönliche und wirtschaftliche Situation der/des Betroffenen.

- X. Die Kommunen ergreifen im Rahmen ihrer Befugnisse Maßnahmen zur Umgestaltung von öffentlichen Plätzen und Gebäuden und Dienstleistungen aller Art sowie zum Abbau von Sprachbarrieren dahingehend, dass sie von behinderten Personen in vollem Umfang geltend gemacht werden können.

- XI. Die Kommunen greifen die erforderlichen Maßnahmen dafür, dass sich Personen mit Behinderungen ohne Einschränkung ihrer Mobilität in der Stadt bewegen können. Das besondere Augenmerk gilt dabei der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln. Hier sollen Personen, die aufgrund von Behinderungen von der Nutzung ausgeschlossen sind, alternative Leistungen und spezielle Vergünstigungen erhalten, die ihre Mobilität vor dem gleichen Hintergrund gewährleisten, wie sie dem Rest der Bevölkerung zugute kommt.
- XII. Die Kommunen stellen Mittel für die Realisierung von Forschungsprojekten bereit, die neue Impulse für die Verbesserung der Lebensqualität; von Menschen mit Behinderungen geben und die Entwicklung von Vorsorgeprogrammen sowie diagnostischen Verfahren zur Erkennung und Früherkennung vorantreiben.
- XIII. Die Kommunen ermöglichen und fördern im Rahmen ihrer Befugnisse die Partizipation von behinderten Bürgerinnen und Bürgern und ihrer repräsentativen Organe an Entscheidungsprozessen bei Themenstellungen, von denen sie im allgemeinen oder im besonderen selbst betroffen sind.
- XIV. Die Kommunen erzielen Einigung über Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit den Behinderten- Verbänden und Organisationen vor Ort, mit dem Ziel, die Aktivitäten auf- und miteinander abzustimmen und eine gemeinsame Strategie für eine globale und nachhaltige Aktion zu entwickeln.
- XV. Die Kommunen sorgen für ständige Fortbildungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, um ein bestmögliches Verständnis und Hilfestellung für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

XVI. Die Kommunen erarbeiten im Rahmen ihrer Befugnisse und in Zusammenarbeit mit den Behinderten-Vertretungen vor Ort Aktionspläne, die mit dieser Deklaration übereinstimmen und entsprechende Fristen bezüglich der Durchführung und Bewertung beinhalten müssen.

XVI. Die Kommunen setzen Maßnahmen um, die der Vereinheitlichung und Verallgemeinerung von Reglements und Vorschriften sowie die Verbreitung von Zeichen und Symbolen und anderen Informationsträgern für jeden Behinderungstyp dienen, um so die Integration von Menschen mit Behinderungen zu erleichtern und ihnen die gleichen Chancen einzuräumen, wie sie Nicht-Behinderte haben.

Um bezüglich dieser Vereinbarung voranzukommen, setzen sich die unterzeichnenden Kommunen über ihre internationalen Vertretungsorgane für die Ratifizierung der Vorschriften durch die zuständigen europäischen Interessenorganisationen ein, die das Minimum an Vorschriften, Programmen und Budgets festlegen, zu deren Umsetzung die Kommunen verpflichtet sind, was allein eine Verwirklichung der in dieser Erklärung getroffenen Vereinbarungen innerhalb eines angemessenen Zeitraums möglich macht.

Barcelona, 24. März 1995

Anlage 2

Richtlinie zur Tätigkeit der Koordinatorin/ des Koordinators für die Belange der Menschen mit Behinderung in der Stadt Soest

1. Organisatorische Einordnung

Die Koordinatorin/der Koordinator ist in der Abteilung Jugend und Soziales angesiedelt und der Abteilungsleiterin/dem Abteilungsleiter unterstellt.

2. Aufgaben und Zuständigkeitsbereich

2.1. Ansprechpartner/ in für die Belange der Menschen mit Behinderung

Die Koordinatorin/ der Koordinator ist Ansprechpartner/ in und Anlaufstelle in der Stadtverwaltung für die Belange der Menschen mit Behinderung.

Vorgetragene Ersuchen, Eingaben, Anregungen, Beschwerden und Anträge leitet sie/ er ggf. umgehend zur Prüfung und Stellungnahme oder zur weiteren Erledigung an die sachlich zuständige Abteilung oder Einrichtung der Verwaltung weiter. Alle Abteilungen und Einrichtungen der Stadt sind verpflichtet, die Koordinatorin/ den Koordinator in diesen Fällen umgehend die benötigten Auskünfte zu erteilen sowie diese/n bis zum Abschluss der Angelegenheit regelmäßig über alle Maßnahmen und Entwicklungen zu informieren.

2.2. Zusammenarbeit mit den Vereinigungen der Behindertenhilfe und Behindertenselbsthilfe

Die Koordinatorin/ der Koordinator pflegt und intensiviert die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Vereinigungen der Behindertenhilfe und Behindertenselbsthilfe und ist grundsätzlich deren erste/r Ansprechpartner/in bei der Stadtverwaltung.

2.3. Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes NRW (BGG NRW)

Das BGG NRW definiert die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung auf örtliche Ebene als Aufgabe von wichtiger Bedeutung.

Die Koordinatorin/ der Koordinator steuert und koordiniert die Ausführung der aus dem BGG NRW resultierenden Aufgaben. Sie/ er wirkt aktiv darauf hin, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung zu beseitigen, deren gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung in der Stadt Soest zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang wirkt sie/ er insbesondere bei der Herstellung von Barrierefreiheit in der Stadt Soest und in der Stadtverwaltung sowie beim Treffen von Zielvereinbarungen gem. § 5 BGG NRW mit.

2.4. Zusammenarbeit mit den Fachabteilungen bei der Stadt Soest

Die Koordinatorin/ der Koordinator informiert die Fachabteilungen über spezifische Belange der Menschen mit Behinderung und arbeitet –insbesondere zur Herstellung der Barrierefreiheit- eng mit den dafür zuständigen Fachabteilungen zusammen.

Es wird eine abteilungsübergreifende Arbeitsgruppe eingerichtet, die regelmäßig – mindestens zweimal jährlich - tagt.

Der Arbeitsgruppe gehören mindestens folgende Abteilungen an:

- 1.10 Kultur, Schule und Sport
- 3.10 Stadtentwicklung
- 3.20 Zentrale Gebäudewirtschaft
- 3.30 Straßen, Gewässer, Grün
- 5.10 Organisation

Bei Bedarf sollen weitere Abteilungen hinzugezogen werden.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe sind zur aktiven Mitwirkung und Mitarbeit, z.B. der Anregung und Umsetzung von Maßnahmen und Projekten, verpflichtet.

2.5. Öffentlichkeitsarbeit

Die Koordinatorin/ der Koordinator informiert die Öffentlichkeit in Zusammenarbeit mit der Referentin/ dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Weise über ihre/ seine Aufgaben und die zu ihrer Erledigung getroffenen Maßnahmen.

2.6. Berichterstattung

Die Koordinatorin/ der Koordinator berichtet dem Verwaltungsvorstand jährlich über ihre/ seine Tätigkeit.

3. Pflichten der Fachabteilungen und Einrichtungen

Alle Abteilungen und Einrichtungen der Stadtverwaltung sind verpflichtet, mit der Koordinatorin/ dem Koordinator vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, diese/n in allen für die Belange der Menschen mit Behinderung relevanten Planungen und Angelegenheiten frühzeitig und umfassend zu beteiligen und mit den erforderlichen Informationen und Unterlagen zu versorgen.

Die Koordinatorin/ der Koordinator kann sich im Rahmen ihrer/seiner Aufgaben jederzeit ohne Einhaltung des Dienstweges an alle Abteilungen und Einrichtungen der Verwaltung wenden. Ihr/ ihm ist auf Verlangen umgehend und umfassend Auskunft zu erteilen.

Die Koordinatorin/ der Koordinator kann zur Bewältigung komplexer Problemlagen Arbeits- oder Projektgruppen anregen. Alle Abteilungen und Einrichtungen sind auf Verlangen zur Mitarbeit in diesen Gruppen verpflichtet.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.12.2004 in Kraft.

(Dr. Ruthemeyer)
Bürgermeister